

Auswertung der Stellungnahmen und Hinweise

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3, (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4, (2) BauGB, gem. § 4a (2) BGB

Amt Kleine Elster
Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf
Landkreis Elbe-Elster

5. Änderung des

BEBAUUNGSPLANES

Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“-
Teil Lichterfeld-Schacksdorf zur Er-
richtung eines Solarkraftwerkes
bzw. einer Photovoltaikanlage

im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB, i.V.m. der
Aufstellung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes
für den Bereich Flugplatz Schacksdorf südl. d. Start- und
Landebahn

zum ENTWURF

14.01.2025

Bresch Ingenieurgesellschaft mbH <small>04451 Borsdorf, Leipziger Straße 54 Tel: 034291/88901 oder Funk 0171/2866149 Mail: office@bresch-ig.de Internet: www.bresch-ig.de</small>					5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“-Teil Lichterfeld-Schacksdorf zur Errichtung eines Solarkraftwerkes bzw. einer Photovoltaikanlage Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB, gem. § 4a (2) BauGB	
Zusammenstellung und Auswertung der Stellungnahmen und Hinweise -					Abwägungsvorschlag	
	Urheber	Anschreiben Postausgang	Stellungnahme vom	Eingang IBB	Information	Abwägungsvorschlag
1	Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz Finsterwalder Str. 32 03249 Sonnewalde	10.06.2024	19.06.2024	19.06.2024	- Zustimmung zur Änderung des B-Planes - keine Gewässer II. Ordnung im Plangebiet	➔ keine Gewässer II. Ordnung im Plangebiet, kein weiterer Handlungsbedarf
2	envia Mitteldeutsche Energie AG Chemnitzstraße 13 09114 Chemnitz	10.06.2024			<i>Erinnerungsmail am 24.07.2024</i> - keine Stellungnahme	➔ keine Stellungnahme
3	Stadtwerke Finsterwalde GmbH Geschwister-Scholl-Straße 3a 03231 Finsterwalde	10.06.2024	30.07.2024	30.07.2024	Frühzeitige Trägerbeteiligung: Keine Stellungnahme <i>Erinnerungsmail am 24.07.2024</i> - keine Leitungen der Stadtwerke Finsterwalde GmbH im geplanten Baubereich	➔ keine Leitungen im Plangebiet, kein weiterer Handlungsbedarf
4	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG EUREF-Campus 1, 2 10829 Berlin	10.06.2024	24.07.2024	17.06.2024 24.07.2024	- RL: Umschlag mit unserem Originalanschreiben (PE-Stempel NBB) + TöB Mappe <i>Erinnerungsmail am 24.07.2024</i> - <u>Zitat SN:</u> „die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) handelt im Rahmen der ihr übertragenen Verantwortung auch namens und im Auftrag der GASAG AG, der GASAG Solution Plus GmbH (GSP), der EMB Energie Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH, der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG.“ Im unmittelbaren Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme liegen keine Anlagen der NBB bzw. vorhandene Anlagen werden gemäß Ihren Unterlagen nicht tangiert.“	➔ Keine Anlagen im Planbereich, kein weiterer Handlungsbedarf
5	MITNETZ Strom Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH Postfach 15 60 54 03060 Cottbus	10.06.2024	10.06.2024	16.07.2024	- <u>Zitat SN:</u> „der vorhandene Leitungsbestand wurde für den Geltungsbereich als Bestandsunterlage der envia Mitteldeutsche Energie AG beigefügt. Die MINETZ Strom mbH plant die vorhandenen 20-kV-Kabel aus dem Baufeld zu demontieren. Hierzu sind Rücksprachen mit dem Projektleiter Herrn Jörg Maier, Projektmanagement MS/NS Ostbrandenburg (E-Mail: Joerg.Maier@mitnetz-strom.de , Tel.: +49355681977) nötig. Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen sind nach den geltenden technischen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Bei Flächen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen ist zu beachten, dass Kabeltrassen nicht überbaut werden dürfen.“	➔ Die Demontage ist im Planverfahren bereits mit dem Projektverantwortlichen Herrn Jörg Maier, Projektmanagement MS/NS Ostbrandenburg (E-Mail: Joerg.Maier@mitnetz-strom.de) besprochen und abgestimmt. Die Arbeiten werden von der MITHETZ Strom mbH selbst ausgeführt, wenn Baufreiheit dafür besteht. Baufreiheit ist gegeben wenn. - die Fläche über der Kabeltrasse gerodet ist - die Kampfmittelfreiheit für die Fläche über der Trasse vor liegt und - die Grundstücksgrenzen markiert sind ➔ kein weiterer Abwägungsbedarf erforderlich, die Demontage erfolgt mit Bauausführung

Bresch Ingenieurgesellschaft mbH <small>04451 Borsdorf, Leipziger Straße 54 Tel: 034291/88901 oder Funk 0171/2866149 Mail: office@bresch-ig.de Internet: www.bresch-ig.de</small>					5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“-Teil Lichterfeld-Schacksdorf zur Errichtung eines Solarkraftwerkes bzw. einer Photovoltaikanlage Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB, gem. § 4a (2) BauGB	
Zusammenstellung und Auswertung der Stellungnahmen und Hinweise -					Abwägungsvorschlag	
	Urheber	Anschreiben Postausgang	Stellungnahme vom	Eingang IBB	Information	Abwägungsvorschlag
5	MITNETZ Strom Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH Postfach 15 60 54 03060 Cottbus	10.06.2024	10.06.2024	16.07.2024	<p>- <u>Zitat SN:</u> „Auf den gemäß BauGB § 9 Absatz 1 Ziffern 12, 13 und 21 im Bebauungsplan festgeschriebenen Flächen dürfen Bauwerke nicht errichtet, die Versorgungsanlagen durch Bäume, Sträucher sowie Arbeiten jeglicher Art nicht gefährdet und Bau-, Betrieb- und Instandhaltungsarbeiten (einschl. der Arbeitsfahrzeuge) nicht behindert werden.</p> <p>Bauliche Veränderungen und Pflanzmaßnahmen bitten wir gesondert bei der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH zur Stellungnahme einzureichen.</p> <p>Bei Pflanzungen im Bereich von Kabelanlagen gilt als Mindestabstand 2,50m. Hier sind in der Regel Schutzmaßnahmen nicht erforderlich. Trotzdem ist sicherzustellen, dass eine Schädigung bzw. Gefährdung der Anlagen unter Beachtung der Wurzelbildung ausgeschlossen ist. Sollte der Abstand nicht eingehalten werden können, so sind Schutzmaßnahmen gegen Durchwurzelungen erforderlich. Diese sind mit der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH, Tel.: 035752360, Ortrander Str. 12 in 01945 Ruhland, im Vorfeld abzustimmen. Damit kann eine spätere Beseitigung der Bepflanzung in Störungsfällen vermieden werden.</p> <p>Die Festlegung des technisch und wirtschaftlich günstigsten Netzanschlusspunktes muss durch eine Netzverträglichkeitsprüfung erfolgen. Diese ist gesondert durch den Errichter/Betreiber der Solaranlagen unter Angabe der elektrotechnisch relevanten Daten über unser Einspeiser@mitnetz-strom.de zu beantragen.</p> <p>Die notwendige Kabelverlegung zum Anschluss der Solaranlagen zum Netzanschlusspunkt ist nicht Bestandteil dieser Stellungnahme. Diese sind ebenfalls zur Stellungnahme/Genehmigung einzureichen.</p> <p>Sollten lagebedingt Änderungen der Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach den bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen. Ein entsprechender Auftrag ist durch den Verursacher der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofen Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz, vorzugsweise an Leistungskunden@mitnetz-strom.de zu erteilen.</p> <p>Fragen, Hinweise und Widersprüche zu dieser Stellungnahme senden Sie bitte grundsätzlich an folgende Anschrift: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofen Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz, vorzugsweise an das Postfach TOEB-Brandenburg@mitnetz-strom.de.</p> <p>Dieses Schreiben hat eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren.“</p>	<p>➔ Die Hinweise zu Bebauung oder Bepflanzungen von Kabeltrassen werden zur Kenntnis genommen, sind aber nicht relevant, da keine weiteren Kabeltrassen vorhanden sind, im Baubereich verbleiben oder errichtet werden.</p> <p>➔ Die Festlegung, Prüfung und Planung des Netzanschlusspunktes sind nicht Bestandteil dieses Verfahrens.</p>
6	50Hertz Transmission GmbH Unternehmenszentrale Heidestraße 2 10557 Berlin	10.06.2024	17.06.2024	17.06.2024	<p>- Im Plangebiet sind derzeit keine Anlagen vorhanden oder geplant</p> <p>- Beteiligung in elektronischer Form per Datenträger oder Download-Link oder per E-Mail an leitungsanskunft@50hertz.com</p> <p>- Hinweis zur Digitalisierung:</p> <p>- <u>Zitat SN:</u> „Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-)Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) in einem standardisierten und georeferenzierten Geodatenaustauschformat (vorzugsweise Shapefiles oder xml-Datei).“</p>	<p>➔ Keine Anlagen, kein weiterer Handlungsbedarf</p> <p>➔ Hinweise zur digitalen Beteiligung werden zur Kenntnis genommen</p>

Bresch Ingenieurgesellschaft mbH <small>04451 Borsdorf, Leipziger Straße 54 Tel: 034291/88901 oder Funk 0171/2866149 Mail: office@bresch-ig.de Internet: www.bresch-ig.de</small>					5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“-Teil Lichterfeld-Schacksdorf zur Errichtung eines Solarkraftwerkes bzw. einer Photovoltaikanlage Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB, gem. § 4a (2) BauGB	
Zusammenstellung und Auswertung der Stellungnahmen und Hinweise -					Abwägungsvorschlag	
	Urheber	Anschreiben Postausgang	Stellungnahme vom	Eingang IBB	Information	Abwägungsvorschlag
7	GDMcom Gesellschaft f. Dokumentation u. telekommunikation mbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig	10.06.2024	27.06.2024	27.06.2024	→ Erteilen Auskünfte für folgende Anlagenbetreiber: - Erdgasspeicher Peissen GmbH - Ferngasnetzgesellschaft mbH (NG Thüringen-Sachsen) - ONTRAS Gastransport GmbH - VNG Gasspeicher GmbH - <u>Zitat SN:</u> „Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.“	→ Keine Einwände, kein weiterer Handlungsbedarf
8	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH Germaniastraße 14-17 12099 Berlin	10.06.2024	03.07.2024	15.07.2024	- keine Einwände gegen die geplante Baumaßnahme - keine Telekommunikationsanlagen im Planbereich - keine Neuverlegungen geplant	→ Keine Einwände, kein weiterer Handlungsbedarf
9	Bundespolizeidirektion Berlin Schnellerstraße 139A 12439 Berlin	10.06.2024	05.08.2024	05.08.2024	<i>Erinnerungsmail am 24.07.2024</i> - Keine bundespolizeilichen Belange betroffen	→ Belange nicht betroffen, kein weiterer Handlungsbedarf
10	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Ref. GI 5 Henning-von-Tresckow-Straße 2 14467 Potsdam	10.06.2024	26.06.2024	26.06.2024	- <u>Zitat SN:</u> „zu der Änderung des o. g. Bebauungsplanes geben wir folgende Stellungnahme ab: <input type="checkbox"/> Stellungnahme zur Zielanfrage gemäß Art. 12 des Landesplanungsvertrages <input type="checkbox"/> Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB <input checked="" type="checkbox"/> Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht: <input checked="" type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen <input type="checkbox"/> Planungsabsicht steht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung <input type="checkbox"/> Anpassung an Ziele der Raumordnung nur unter u. g. Voraussetzungen möglich Erläuterungen <u>Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen vom 21.06.2022 und vom 04.10.2022.</u> Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung des Vorhabens - Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18. 12. 2007 (GVBl. I S. 235) - Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29. 04. 2019 (GVBl. II, Nr. 35)“ - „Regionalplan Lausitz-Spreewald - Sachlicher Teilregionalplan II "Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" (TRP II) vom 17. 11. 1997 (Amtlicher Anzeiger Nr. 33)“	→ Vorhaben steht den Zielen der Raumordnung nicht entgegen, kein weiterer Handlungsbedarf

Bresch Ingenieurgesellschaft mbH <small>04451 Borsdorf, Leipziger Straße 54 Tel: 034291/88901 oder Funk 0171/2866149 Mail: office@bresch-ig.de Internet: www.bresch-ig.de</small>					5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“-Teil Lichterfeld-Schacksdorf zur Errichtung eines Solarkraftwerkes bzw. einer Photovoltaikanlage Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB, gem. § 4a (2) BauGB	
Zusammenstellung und Auswertung der Stellungnahmen und Hinweise -					Abwägungsvorschlag	
	Urheber	Anschreiben Postausgang	Stellungnahme vom	Eingang IBB	Information	Abwägungsvorschlag
10	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Ref. Gl 5 Henning-von-Tresckow-Straße 2 14467 Potsdam	10.06.2024	26.06.2024	26.06.2024	- <u>Zitat SN:</u> „Hinweise - Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt. - Wir bitten, Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung / Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.ost@gl-berlin-brandenburg.de . - Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/Info-personenbezogene-Daten-GL-5.pdf “	
11	Projektorganisation Digitalfunk BOS Brandenburg An d. Pirschheide 11 14471 Potsdam	10.06.2024	24.07.2024	24.07.2024	<i>Erinnerungsmail am 24.07.2024</i> - <u>Zitat SN:</u> „die BDBOS ist vom genannten B-Plan nicht betroffen. Bitte beteiligen Sie auch die Autorisierte Stelle Digitalfunk des Landes Brandenburg im Verfahren.“	➔ TÖB nicht betroffen, kein weiterer Handlungsbedarf
11.2	Projektorganisation Digitalfunk BOS Brandenburg An d. Pirschheide 11 14471 Potsdam	10.06.2024	26.07.2024	26.07.2024	<i>Erinnerungsmail am 24.07.2024</i> - <u>Zitat SN:</u> „die Änderung des Bebauungsplans berührt die hiesigen Belange nicht – zum Sachverhalt ergeht seitens der Autorisierten Stelle Digitalfunk – „Fehlmeldung“.“	➔ Belange nicht berührt, kein weiterer Handlungsbedarf
12	Landesamt für Bauen u. Verkehr Außenstelle Cottbus Frau Borchardt Gulbener Str. 24 03046 Cottbus	10.06.2024	01.07.2024	15.07.2024	- <u>Zitat SN:</u> „den eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft. Die, gegenüber dem B-Plan-Vorentwurf (Stand 13.09.2022) zwischenzeitlich in die Planungsunterlagen eingearbeiteten Änderungen habe ich zur Kenntnis genommen. Gegen die vorliegende Änderung des Bebauungsplans, mit dem die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden sollen, bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes weiterhin keine Einwände. Eine Berührung von Belangen der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV erfolgt durch die Änderungen nicht.“	➔ Aus verkehrsbehördlicher Sicht keine Einwände, kein weiterer Handlungsbedarf

Bresch Ingenieurgesellschaft mbH <small>04451 Borsdorf, Leipziger Straße 54 Tel: 034291/88901 oder Funk 0171/2866149 Mail: office@bresch-ig.de Internet: www.bresch-ig.de</small>					5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“-Teil Lichterfeld-Schacksdorf zur Errichtung eines Solarkraftwerkes bzw. einer Photovoltaikanlage Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB, gem. § 4a (2) BauGB	
Zusammenstellung und Auswertung der Stellungnahmen und Hinweise -					Abwägungsvorschlag	
	Urheber	Anschreiben Postausgang	Stellungnahme vom	Eingang IBB	Information	Abwägungsvorschlag
12	Landesamt für Bauen u. Verkehr Außenstelle Cottbus Frau Borchardt Gulbener Str. 24 03046 Cottbus	10.06.2024	01.07.2024	15.07.2024	- <u>Zitat SN:</u> „12.1.Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr Unmittelbar nördlich des Plangebiets verläuft eine Bahnlinie. Ich setze voraus, dass das der Betreiber dieser am BPL-Verfahren beteiligt wurde. Eine Beurteilung des vorliegenden B-Plans aus ziviler luftrechtlicher Sicht erfolgt gesondert durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV). Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.“	→ Deutsche Bahn AG wurde unter Pkt. 27 beteiligt → Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg unter Pkt 12.2.
12.2	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg Abt. des Landesamtes für Bauen und Verkehr Dezernat 41 - Fachplanung, Umwelt-, TÖB-Angelegenheiten Frau Jänicke Mittelstraße 5/5a 12529 Schönefeld	10.06.2024	11.07.2024	16.07.2024	- <u>Zitat SN:</u> „nach Prüfung des Entwurf zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 "Gewerbegebiet Flugplatz" - Teil Lichterfeld-Schacksdorf der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf (Stand: 15. 03. 2024) wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen: 1. Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB. 2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftverkehrsrechtlicher Sicht durch das o. g. Verfahren berührt, da sich der Geltungsbereich innerhalb der äußeren Hindernisbegrenzungsfläche sowie innerhalb der Platzrundenführung des Sonderlandeplatzes (SLP) Finsterwalde-Schacksdorf befindet. 3. Ausschluss von Blendeinwirkungen auf den Flugbetrieb am SLP Finsterwalde-Schacksdorf sind nachzuweisen (z. B. durch ein Blendgutachten oder Datenblätter zu verwendener Moduloberflächen). 4. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o. g. Vorhaben gegenwärtig nicht entgegen.“ 5. Bei Blendfreiheit bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Entwurf zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 "Gewerbegebiet Flugplatz" - Teil Lichterfeld-Schacksdorf der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf (Stand: 15. 03. 2024). <u>Begründung:</u> Das Planungsvorhaben liegt ca. 500, 0 m südöstlich vom Flugplatzbezugspunkt (FBP) des Sonderlandeplatzes (SLP) Finsterwalde-Schacksdorf. Dieser SLP wird auf Grundlage einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gem. § 6 LuftVG für die Durchführung von Flügen im Sichtflugverfahren am Tag betrieben. Es wurde kein Bauschutzbereich gem. §§ 12, 17 LuftVG bestimmt. Zur Beurteilung von Luftfahrthindernissen sind die "Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb" in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) I 92/13 und die Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Segelfluggeländen (NfL) 1-1679/19 zu beachten.“	→ Im Bauantrag wird die Blendfreiheit durch ein Blendschutzgutachten oder die Vorlagen von Datenblättern von den zu verwendeten Modulen bei der Gemeinsamen Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg als Nachweis der Blendfreiheit erbracht. → Auflage wird in die Begründung aufgenommen.

Bresch Ingenieurgesellschaft mbH <small>04451 Borsdorf, Leipziger Straße 54 Tel: 034291/88901 oder Funk 0171/2866149 Mail: office@bresch-ig.de Internet: www.bresch-ig.de</small>					5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“-Teil Lichterfeld-Schacksdorf zur Errichtung eines Solarkraftwerkes bzw. einer Photovoltaikanlage Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB, gem. § 4a (2) BauGB	
Zusammenstellung und Auswertung der Stellungnahmen und Hinweise -					Abwägungsvorschlag	
	Urheber	Anschreiben Postausgang	Stellungnahme vom	Eingang IBB	Information	Abwägungsvorschlag
12.2	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg Abt. des Landesamtes für Bauen und Verkehr Dezernat 41 - Fachplanung, Umwelt-, TÖB-Angelegenheiten Frau Jänicke Mittelstraße 5/5a 12529 Schönefeld	10.06.2024	11.07.2024	16.07.2024	<p>- <u>Zitat SN:</u> „Danach sollten keine Bauwerke oder sonstigen Erhebungen in die äußere Hindernisbegrenzungsfläche hineinragen, die nach den örtlichen Verhältnissen die sichere Durchführung des Flugbetriebs gefährden können. Die äußere Hindernisbegrenzungsfläche besteht aus der Horizontalfläche und der oberen Übergangsfläche. Die Horizontalfläche umgibt die innere Hindernisbegrenzungsfläche in 45 m Höhe über dem (Flugplatzbezugspunkt) FBP mit einem Radius von 2,0 km. Die obere Übergangsfläche schließt mit der Neigung 1:20 an die Horizontalfläche an und steigt bis auf eine Höhe von 100 m, bezogen auf den FBP. Im Bereich der Platzrunden sollen keine Hindernisse vorhanden sein, die die sichere Durchführung des Flugplatzverkehrs gefährden können. Von einer Gefährdung des Flugplatzverkehrs in der Platzrunde ist grundsätzlich dann auszugeben, wenn relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen innerhalb der geplanten oder festgelegten Platzrunde errichtet werden sollen oder wenn in anderen Bereichen relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen einen Mindestabstand von 400 m zum Gegenflug von Platzrunden und/oder 850 m zu den anderen Teilen von Platzrunden (inkl. Kurventeilen) unterschreiten. Die geplanten Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung - maximal 3, 2 m über Grund für Module – sind nicht geeignet, luftverkehrsrechtliche Belange zu beeinträchtigen. Hinsichtlich der Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung - sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Freiflächen-Photovoltaikanlage" – bestehen insoweit Bedenken, als auch geringe und kurze Blendeinwirkungen auf den Luftverkehr dazu führen können, dass Hindernisse (andere Luftfahrzeuge) nicht oder nicht rechtzeitig erkannt werden. Damit bestehen Gefahren für Leben und Eigentum. Die Platzrunden am SLP Finsterwalde-Schacksdorf sind südlich zu fliegen, wodurch Blendwirkungen der Solarmodule Auswirkungen auf alle Anflüge in die Platzrunden haben können. Um diese Gefahren auszuschließen ist es daher notwendig, den Ausschluss von Blendeinwirkungen auf den Flugbetrieb nachzuweisen. Dies kann mit einem Blendgutachten oder Nachweis zu Blendfreiheit der Moduloberflächen erfolgen. Das Plangebiet liegt außerhalb von Anlagenschutzbereichen ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a LuftVG. Im Ergebnis bestehen aus ziviler luftverkehrsrechtlicher Sicht dann keine Bedenken gegen den Entwurf zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 "Gewerbegebiet Flugplatz" - Teil Lichterfeld-Schacksdorf der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf (Stand: 15.03.2024), wenn Blendeinwirkungen ausgeschlossen werden.“</p> <p><u>Hinweise:</u> 1. Sollten die geplanten Inhalte/Gebiete des o. g. Planungsvorhabens geändert werden, wird darum gebeten, die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen. 2. Die Genehmigungspflicht erstreckt sich auch auf temporäre Hindernisse (§ 15 LuftVG i.V.m. §§ 12 ff, LuftVG). Der Einsatz von Kränen oder ähnlichen Baugeräten, ist dementsprechend bei der Luftfahrtbehörde rechtzeitig (mind. 15 Werktagen vorher) vor Errichtung zur Prüfung und ggfs. Genehmigung einzureichen. 3. Zur Abklärung militärischer Belange empfehle ich Ihnen, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn zu beteiligen.“</p>	<p>→ Hinweise werden zur Kenntnis genommen, kein weiterer Handlungsbedarf</p> <p>→ Auflage der Erfüllung des Nachweises der Blendfreiheit wird in die Planung aufgenommen.</p> <p>→ Am 18.09.2024 Nachfrage bei LBV, ob SLP Finsterwalde- Schacksdorf noch in Betrieb ist und damit die Auflagen zum Blendschutz noch aktuell sind.</p> <p>→ Nach Mitteilung vom 23.09.2024 ist der LSLP noch in Betrieb. Es wird empfohlen den Landeplatzbetreiber zu beteiligen.</p> <p>→ Die Auflage der Vorlage eines Blendschutzgutachtens im Rahmen des Bauantrags wird in die Planunterlagen eingearbeitet.</p> <p>→ Der Betreiber des SLP Finsterwalde- Schacksdorf wird unter Pkt 12.3. beteiligt.</p>

Bresch Ingenieurgesellschaft mbH <small>04451 Borsdorf, Leipziger Straße 54 Tel: 034291/88901 oder Funk 0171/2866149 Mail: office@bresch-ig.de Internet: www.bresch-ig.de</small>					5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“-Teil Lichterfeld-Schacksdorf zur Errichtung eines Solarkraftwerkes bzw. einer Photovoltaikanlage Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB, gem. § 4a (2) BauGB	
Zusammenstellung und Auswertung der Stellungnahmen und Hinweise -					Abwägungsvorschlag	
	Urheber	Anschreiben Postausgang	Stellungnahme vom	Eingang IBB	Information	Abwägungsvorschlag
12.2	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg Abt. des Landesamtes für Bauen und Verkehr Dezernat 41 - Fachplanung, Umwelt-, TÖB-Angelegenheiten Frau Jänicke Mittelstraße 5/5a 12529 Schönefeld	10.06.2024	11.07.2024	16.07.2024	- <u>Zitat SN:</u> „4. Weitere Informationen über die Lage und Hindernisfreiflächen zu einzelnen Landeplätzen finden Sie unter: "https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlin-brandenburg", 5. Es wird empfohlen, den Betreiber des SLP Finsterwalde - Schacksdorf (Wirtschaftsförderungsgesellschaft Finsterwalde mbH, Am Tower 1, 03238 Lichterfeld-Schacksdorf, info@wfg-finsterwalde.de) zu beteiligen. 6. Bei vollständige Einstellung des Flugbetriebes / Widerruf der Genehmigung für den Landeplatz bestünden keine Bedenken gegen das Vorhaben. Um Überlassung einer Kopie des Abwägungsbeschlusses wird gebeten.“	➔ Der Empfehlung zur Beteiligung des SLP Finsterwalde - Schacksdorf (Wirtschaftsförderungsgesellschaft Finsterwalde mbH, Am Tower 1, 03238 Lichterfeld-Schacksdorf) wurde gefolgt (siehe 12.3)
12.3.	Aircraft Maintenance & Consulting GmbH - EDUS, Herrn Erik Baues Am Tower / Hangar 1 03238 Lichterfeld-Schacksdorf	05.11.2024	09.11.2024	09.11.2024 14.01.2025	- Stimmen der 5. Änderung des Bebauungsplanes zu - Es bestehen keine Einwände. Ergänzende Mitteilung des Amtes Kleine Elster	➔ Aufgrund der Empfehlung der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg wurde die Beteiligung durchgeführt. Es bestehen keine Einwände, kein weiterer Handlungsbedarf ➔ Im Rahmen der Beteiligung des Amtes Kleine Elster zum Widerruf der luftverkehrlichen Genehmigung des Sonderplatzes Flugplatz Schacksdorf wurde mitgeteilt dass die Genehmigungsinhaberin den Widerruf der luftverkehrlichen Genehmigung des Sonderlandeplatzes beantragt hat. Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde beabsichtigt die Flugplatzgenehmigung zu widerrufen und das Flugplatzgelände aus der luftfahrtrechtlichen Fachplanung zu entlassen. Kein weiterer Handlungsbedarf
13	Landesbetrieb Straßenwesen Dezernat Planung Süd, Dienststätte Cottbus Von-Schön-Straße 11 03050 Cottbus	10.06.2024	03.07.2024	15.07.2024	- <u>Zitat SN:</u> „nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen zur 5. Änderung den o. gen. B-Plan (Entwurf März 2024) betreffend, ergeht seitens des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg (LS) folgende Stellungnahme: Der Änderungsbereich berührt keine Planungen oder Belange von in Baulast des Landes Brandenburg befindlichen Bundes- oder Landesstraßen. Das Amt Kleine Elster verfügt über einen rechtsgültigen Flächennutzungsplan. Die Umwandlung der Änderungsgebietsflächen im Flächennutzungsplan in "sonstiges Sondergebiet" Zweckbestimmung Photovoltaik, soll im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 4 BauGB mit der Änderung des Bebauungsplans erfolgen. Aus naturschutzfachlicher und planerischer Sicht bestehen seitens des LS gegen die 5. Änderungen des o. g. Bebauungsplanes keine Einwände.“	➔ Keine Einwände, kein weiterer Handlungsbedarf
14	Brandenburgisches Landesamt f. Denkmalpf. u. Archäol. Landesmuseum Abt. Prakt. Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15806 Zossen	10.06.2024	06.08.2024	06.08.2024	<i>Erinnerungsmail am 24.07.2024</i> - keine baudenkmalpflegerische Bedenken für das Vorhaben - Hinweis: <u>Zitat SN:</u> „Eine Stellungnahme der Abteilung Bodendenkmalpflege erfolgt gesondert. Bitte beachten Sie, dass die Denkmalliste fortgeschrieben wird.“	➔ keine baudenkmalpflegerische Bedenken, kein weiterer Handlungsbedarf ➔ Stellungnahme Abt. Bodendenkmalpflege unter Pkt. 15

Bresch Ingenieurgesellschaft mbH <small>04451 Borsdorf, Leipziger Straße 54 Tel: 034291/88901 oder Funk 0171/2866149 Mail: office@bresch-ig.de Internet: www.bresch-ig.de</small>				5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“-Teil Lichterfeld-Schacksdorf zur Errichtung eines Solarkraftwerkes bzw. einer Photovoltaikanlage Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB, gem. § 4a (2) BauGB		
				Abwägungsvorschlag		
				Zusammenstellung und Auswertung der Stellungnahmen und Hinweise -		
	Urheber	Anschreiben Postausgang	Stellungnahme vom	Eingang IBB	Information	Abwägungsvorschlag
15	Brandenburgisches Landesamt f. Denkmalpf. u. Archäologie Landesmuseum Abt. Bodendenkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15806 Zossen	10.06.2024	02.07.2024	15.07.2024	<p>- <u>Zitat SN:</u> „im Bereich des o. g. Vorhabens sind derzeit keine Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215fQ §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert.</p> <p>Ungeachtet dessen können im Zuge von Erdarbeiten aller Art noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden. In diesen Fällen gilt BbgDSchG § 11, wonach entdeckte Bodendenkmale bzw. Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. Ä.) unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde <u>und</u> dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen sind. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können.</p> <p>Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>). Die/der Veranlasser/in des Eingriffs in das Bodendenkmal hat die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (BbgDSchG § 7 <3>).</p> <p>Aus Gründen der Planungssicherheit und um eventuell auftretende Verzögerungen im Bauablauf zu vermeiden, besteht für die/den Vorhabenträger/in die Möglichkeit, eine bauvorbereitende archäologische Prospektion im Vorhabenbereich durchführen zu lassen (vgl. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien [VV EED] vom 20. Juli 2023, Amtsbl. 32 v. 16. 08. 2023). Hierbei handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme. In einem Abstand von 25 m werden Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. Ä.) untersucht.</p> <p>„Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. BbgDSchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i. d. R. bauvorbereitend durchzuführen. Fällt das Ergebnis der Prospektion negativ aus, kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden.</p> <p>Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.</p> <p>Im Genehmigungsbescheid ist festzuhalten, dass nach dem Rückbau der Solaranlage das Tiefpflügen oder sonstige intensive Bodeneingriffe im Rahmen des Rekultivierungsprozesses in ausgewiesenen Bodendenkmalflächen nicht erlaubt sind. Sollten beim Rückbau der PV-Anlage Erdeingriffe im Bereich von Bodendenkmalen stattfinden, sind diese nach BbgDSchG § 9 genehmigungspflichtig.</p>	<p>→ Derzeit keine Bodendenkmale bekannt, kein weiterer Handlungsbedarf</p> <p>→ Die Hinweise auf das Verhalten bei Auffinden von Bodendenkmalen bei Erdarbeiten werden zur Kenntnis genommen und sind im Bauantrag zu beachten.</p> <p>→ Hinweis auf die Möglichkeit der Durchführung einer bauvorbereitenden archäologischen Prospektion im Vorhabenbereich wird vom Vorhabenträger zur Kenntnis genommen. Da das Plangebiet als Kampfmittelverdachtsfläche ausgewiesen ist, wird die Untersuchung und ggfs. Beräumung von Kampfmitteln vor allen anderen Bodenuntersuchungen notwendig. Damit ergibt sich auch die Abstimmung der Beprobungen und Untersuchungen mit den Untersuchungen der Bodendenkmalpflege.</p> <p>→ Der Hinweis der Melde- und Schutzpflicht beim Auffinden von Bodendenkmalen wird in den Bauantrag eingearbeitet und beachtet.</p>

Bresch Ingenieurgesellschaft mbH <small>04451 Borsdorf, Leipziger Straße 54 Tel: 034291/88901 oder Funk 0171/2866149 Mail: office@bresch-ig.de Internet: www.bresch-ig.de</small>					5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“-Teil Lichterfeld-Schacksdorf zur Errichtung eines Solarkraftwerkes bzw. einer Photovoltaikanlage Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB, gem. § 4a (2) BauGB	
Zusammenstellung und Auswertung der Stellungnahmen und Hinweise -					Abwägungsvorschlag	
	Urheber	Anschreiben Postausgang	Stellungnahme vom	Eingang IBB	Information	Abwägungsvorschlag
15	Brandenburgisches Landesamt f. Denkmalpf. u. Archäologie Landesmuseum Abt. Bodendenkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15806 Zossen	10.06.2024	02.07.2024	15.07.2024	- <u>Zitat SN:</u> „Das BLDAM steht für eine Beratung mit der/dem Veranlasser/in der Maßnahmen gern zur Verfügung und ist im weiteren Verfahren zum Bebauungsplan zu beteiligen: Dr. Julia Braungart, E-Mail: julia.braungart@bldam.brandenburg.de <u>Hinweise:</u> Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten. Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben. Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4). Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.“	→ Der Hinweis der Melde- und Schutzpflicht beim Auffinden von Bodendenkmalen wird in den Bauantrag eingearbeitet und beachtet.
16	Landesamt f. ländl. Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Seeburger Ch 2 14476 Potsdam	10.06.2024	30.07.2024	30.07.2024	<i>Erinnerungsmail am 24.07.2024</i> - <u>Zitat SN:</u> „zu Ihrer Mail vom 24.07.2024 ergeht hiermit zuständigkeithalber die Stellungnahme. Als Träger öffentlicher Belange im Bereich Agrarstruktur besitzt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) eine besondere Verantwortung für den Erhalt und die Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft sowie für die Landentwicklung. In dieser Funktion und als zuständige Flurbereinigungsbehörde wird zu der geplanten Maßnahme Stellung genommen. Aus bodenordnerischer Sicht ergeht keine Stellungnahme, ein Flurbereinigungsverfahren ist von den vorgelegten Planungen nicht betroffen. Ich weise jedoch darauf hin, dass dem ständig steigenden Entzug landwirtschaftlicher bzw. forstwirtschaftlicher Nutzfläche entgegenzuwirken ist, daher sollten außerdem Ausgleichs- und -ersatzmaßnahmen möglichst nicht auch noch auf landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgen. Eine weitere Beteiligung des LELF Luckau ist nicht notwendig aber erforderlich, sofern Planungsänderungen vorgenommen werden.“	→ Aus bodenordnerischer Sicht keine Stellungnahme, Es wird keine landwirtschaftlich genutzte Fläche im Plangebiet in Anspruch genommen. Ein Flurbereinigungsverfahren ist nicht anhängig, damit entsteht kein weiterer Abwägungs- oder Handlungsbedarf.
17	Landesbetrieb Forst Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 103 14473 Potsdam	10.06.2024			<i>Erinnerungsmail am 24.07.2024</i> <i>Nochmalige Erinnerung Einschreiben/Rückschein am 01.08.2024</i>	→ Keine Stellungnahme
18	Landesamt für Umwelt, Immissionsschutz, Wasser, Arten- und Naturschutz Postfach 601061 14410 Potsdam	10.06.2024	04.07.2024	15.07.2024	- <u>Zitat SN:</u> „die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben.“	

Bresch Ingenieurgesellschaft mbH <small>04451 Borsdorf, Leipziger Straße 54 Tel: 034291/88901 oder Funk 0171/2866149 Mail: office@bresch-ig.de Internet: www.bresch-ig.de</small>					5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“-Teil Lichterfeld-Schacksdorf zur Errichtung eines Solarkraftwerkes bzw. einer Photovoltaikanlage Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB, gem. § 4a (2) BauGB	
Zusammenstellung und Auswertung der Stellungnahmen und Hinweise -					Abwägungsvorschlag	
	Urheber	Anschreiben Postausgang	Stellungnahme vom	Eingang IBB	Information	Abwägungsvorschlag
18	Landesamt für Umwelt, Immissionsschutz, Wasser, Arten- und Naturschutz Postfach 601061 14410 Potsdam	10.06.2024	04.07.2024	15.07.2024	<p>- <u>Zitat SN:</u> <i>„Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Art. 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden.“</i></p> <p>Stellungnahme: Die mit Entwurf vom März 2024 überarbeiteten Planunterlagen zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“-Teil Lichterfeld-Schacksdorf wurden erneut hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Erfordernissen des vorbeugenden Immissionsschutzes geprüft. Danach bestehen ausgehend von Standortlage, dem in Nahbereich lokalisierten Nutzungsbestand sowie der Art der geplanten Bauflächennutzung weiterhin keine Bedenken gegen die geplante Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage südlich der Straße „Am Waldrand“.</p> <p>Zu den im Umweltbericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch (u. a. Licht- und Geräuschemissionen) und Klima/Luft ergeben sich keine Ergänzungsanforderungen.</p> <p>Die Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlage ihre Gültigkeit.“</p> <p>- <u>SN Fachabteilung Wasserwirtschaft:</u> „Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Das Referat W13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren) hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zu genanntem Bebauungsplan zuletzt innerhalb der Gesamtstellungnahme des LfU vom 06.10.2022 eine Stellungnahme abgegeben.</p> <p><i>Darin wurde mitgeteilt, dass die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU durch die vorgesehene Planung nicht betroffen sind.</i></p> <p>Da es bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine neuen Erkenntnisse zu dem Vorhaben gibt, behalten die in der Stellungnahme getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit.“</p> <p>- <u>SN Fachabteilung Immissionsschutz:</u> „Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des LK Elbe-Elster“</p> <p>Die Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf plant die Änderung des B-Plans Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“. Für den Änderungsbereich erfolgt die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“.</p>	<p>➔ Keine Bedenken, keine Ergänzungen, kein weiterer Handlungsbedarf</p> <p>SN Fachabteilung Wasserwirtschaft:</p> <p>➔ Belange der Wasserwirtschaft nicht betroffen, kein weiterer Handlungsbedarf</p> <p>SN Fachabteilung Immissionsschutz</p> <p>➔ Keine weiteren Ergänzungen oder Bedenken, ➔ Hinweis der Zuständigkeit für Naturschutz durch untere Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen</p>

Bresch Ingenieurgesellschaft mbH <small>04451 Borsdorf, Leipziger Straße 54 Tel: 034291/88901 oder Funk 0171/2866149 Mail: office@bresch-ig.de Internet: www.bresch-ig.de</small>					5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“-Teil Lichterfeld-Schacksdorf zur Errichtung eines Solarkraftwerkes bzw. einer Photovoltaikanlage Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB, gem. § 4a (2) BauGB	
Zusammenstellung und Auswertung der Stellungnahmen und Hinweise -					Abwägungsvorschlag	
	Urheber	Anschreiben Postausgang	Stellungnahme vom	Eingang IBB	Information	Abwägungsvorschlag
20	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg Inselstraße 26 03046 Cottbus	10.06.2024	26.06.2024	15.07.2024	- <u>Zitat SN:</u> „3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan: Montanhydrologie: Der Planungsbereich liegt vollständig im <u>früheren</u> Beeinflussungsbereich der bergbaubedingten Grundwasserabsenkung. Im Planbereich ist inzwischen der vorbergbauliche Grundwasserstand wieder erreicht. Es ist aber weiterhin mit möglichen Beeinflussungen zu rechnen, die durch eine Überlagerung von wasserwirtschaftlichen, meteorologischen und anderen Einflussfaktoren in der Endphase des Grundwasserwiederanstiegs entstehen. Die flurnahen Grundwasserverhältnisse sind bei den Planungen zu beachten. Ggf. sind entsprechende Baugrundgutachten zu veranlassen. Anfragen zur künftigen Grundwasserentwicklung infolge der bergbaulichen Beeinflussung und zu daraus resultierenden möglichen Bodenbewegungen an der Erdoberfläche sind direkt an die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH Zentrale und Betrieb Lausitz/Abt. VL Knappenstraße 1, 01968Senftenberg zu richten. Es wird empfohlen, die LMBV am Verfahren zu beteiligen. Geologie: Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).“	→ Hinweis zur früheren bergbaubedingten Grundwasserabsenkung wird zur Kenntnis genommen. → Die LMBV wird unter Punkt 30 beteiligt. → Es sind derzeit keine Bohrungen geplant. Etwaige Baugrunduntersuchungen werden im Rahmen der Erstellung des Bauantrages und der Ausführungsplanung durchgeführt und entsprechend angezeigt.
21	Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungsdienst Hauptallee 116/8 15806 Zossen	10.06.2024			<ul style="list-style-type: none"> Am 09.05.2022 wurde digital der Antrag zur Überprüfung auf Kampfmittelbelastung bei der Polizei Brandenburg gestellt. Mit Schreiben vom 10.05.2022 wurde vom Zentraldienst der Polizei Brandenburg mitgeteilt, dass grundsätzlich gegen das Vorhaben keine Einwände bestehen, aber bei konkreten Baumaßnahmen eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung zu erbringen ist. Im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung zur 21. Änderung FNP für den Bereich Flugplatz Schacksdorf südlich der Start- und Landebahn und 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“-Teil Lichterfeld-Schacksdorf zur Errichtung eines Solarkraftwerkes bzw. einer Photovoltaikanlage erging am 03.11.2022 die Stellungnahme, die das Polargebiet als Kampfmittelverdachtsfläche einschätzt. Eine Untersuchung auf Kampfmittelvorkommen und ggfs. Beräumung der Flächen von Kampfmitteln muss vor der Erteilung der Kampfmittelfreiheitsbescheinigung erfolgen. Im weiteren Verfahren wurde der Zentraldienst der Polizei beteiligt, ohne Erhalt einer weiteren Stellungnahme Erinnerungsmail am 24.07.2024 - Keine Stellungnahme	→ Mitteilung zum Antrag auf Kampfmittelbelastung vom 09.05.2022

Bresch Ingenieurgesellschaft mbH <small>04451 Borsdorf, Leipziger Straße 54 Tel: 034291/88901 oder Funk 0171/2866149 Mail: office@bresch-ig.de Internet: www.bresch-ig.de</small>					5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“-Teil Lichterfeld-Schacksdorf zur Errichtung eines Solarkraftwerkes bzw. einer Photovoltaikanlage Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB, gem. § 4a (2) BauGB	
Zusammenstellung und Auswertung der Stellungnahmen und Hinweise -					Abwägungsvorschlag	
	Urheber	Anschreiben Postausgang	Stellungnahme vom	Eingang IBB	Information	Abwägungsvorschlag
22	Bundesamt f. Infrastr., Umweltsch. u. Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn	10.06.2024	08.07.2024	15.07.2024	- <u>Zitat SN:</u> „vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände“	➔ Keine Einwände, kein weiterer Handlungsbedarf
23	Polizeidirektion Süd Stab 1.3 Juri-Gagarin-Straße 15 03046 Cottbus	10.06.2024	12.07.2024	15.07.2024	- <u>Zitat SN:</u> „nach Sichtung der Unterlagen zu oben genannten Bebauungsplan teilen wir Ihnen mit, dass verkehrsorganisatorische Belange nicht betroffen sind.“	➔ Belange nicht betroffen, kein weiterer Handlungsbedarf
24	Landkreis Elbe-Elster der Landrat Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg (Elster)	10.06.2024	09.07.2024	15.07.2024	➔ <u>Zitat SN:</u> „Der Landkreis Elbe-Elster als Träger öffentlicher Belange bezog folgende Fachbereiche in die Erarbeitung seiner Stellungnahme ein: 1. untere Denkmalschutzbehörde 2. untere Bauaufsichtsbehörde 3. Gesundheitsamt 4. Straßenverkehrsamt 5. untere Naturschutzbehörde 6. untere Wasserbehörde 7. untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde 8. Sachgebiet Landwirtschaft im Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft 9. Kataster- und Vermessungsamt 10. Brandschutzdienststelle im Ordnungsamt 11. Bereich Radwege im Amt für Strukturentwicklung und Kultur“ Die Fachbereiche der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster äußern sich wie folgt: Die untere Denkmalschutzbehörde (Bearbeiter: Herr Findeisen, Telefon: 03535 46-9102) gibt den Hinweis: Zu o. g. Planung sind nachfolgende Träger öffentlicher Belange direkt vom Einreicher zu beteiligen, falls das nicht schon geschehen ist: • Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Praktische Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4 - 5 15806 Zossen (OT Wünsdorf) • Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege Außenstelle Cottbus Schillerstr. 9 03046 Cottbus“	<u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u> ➔ Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Praktische Denkmalpflege beteiligt unter Pkt: 14 ➔ Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege beteiligt unter Pkt: 15

Bresch Ingenieurgesellschaft mbH <small>04451 Borsdorf, Leipziger Straße 54 Tel: 034291/88901 oder Funk 0171/2866149 Mail: office@bresch-ig.de Internet: www.bresch-ig.de</small>					5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“-Teil Lichterfeld-Schacksdorf zur Errichtung eines Solarkraftwerkes bzw. einer Photovoltaikanlage Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB, gem. § 4a (2) BauGB	
Zusammenstellung und Auswertung der Stellungnahmen und Hinweise -					Abwägungsvorschlag	
	Urheber	Anschreiben Postausgang	Stellungnahme vom	Eingang IBB	Information	Abwägungsvorschlag
24	Landkreis Elbe-Elster der Landrat Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg (Elster)	10.06.2024	09.07.2024	15.07.2024	<p>→ Die untere Bauaufsichtsbehörde (Bearbeiter: Herr Heidenreich, Telefon: 03535 46-2669) gibt folgende Stellungnahme ab:</p> <p><u>Zitat SN:</u> „Zu den vorgelegten Unterlagen werden aus nachfolgenden Gründen Einwände vorgetragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Sofern das Bebauungsplanverfahren auf Grundlage des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, weitergeführt wird, gilt es, den Vorrang der digitalen Beteiligung (Internet) im Sinne der BauGB-Digitalisierungsnovelle vom 03. Juli 2023 formell zu berücksichtigen. In der amtlichen Bekanntmachung wird hierauf jedoch nicht entsprechend Bezug genommen. Somit wird auf die Rechtsfehlerfolge gemäß § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB (beachtlicher Fehler) verwiesen. <p>Sofern im Änderungsverfahren an den formellen Vorgaben zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses im Sinne von § 233 Abs. 1 S. 1 BauGB festgehalten werden soll, muss dies jedoch in den Planunterlagen auch eindeutig zum Ausdruck gebracht werden. Eine entsprechende Dokumentation konnte den Planunterlagen jedoch nicht entnommen werden.</p> <p>Zudem wird grundsätzlich darauf verwiesen, dass in der amtlichen Bekanntmachung die zur Verfügung stehenden umweltbezogenen Informationen und die damit in Verbindung stehenden Stellungnahmen nur unzureichend benannt werden. Es wird hilfsweise auch auf die Ausführungen zur Problematik in der Bauamtsleitertagung vom 29.05.2024 verwiesen.</p> <p>Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit des Planwerkes wird eine Wiederholung der Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB empfohlen.“</p> <ol style="list-style-type: none"> Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist die Gemeinde grundsätzlich nicht an den Festsetzungskatalog nach § 9 BauGB, die BauNVO und die PlanzV gemäß 12 Abs. 2 BauGB gebunden und kann somit auch eigene Festsetzungen „erfinden“ (maßgeschneidertes Baurecht). Erfolgt jedoch ein Rückgriff auf die abschließend definierten Rechtsnormen von BauGB und BauNVO, ist die Gemeinde auch vollständig an diese Regelungsinhalte gebunden (kein „Rosinpicken“ für einzelne Festsetzungen). <p>Den Festsetzungen der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen V1, V2, V3, V4, V5, M1 und D2 besitzen keinen bodenrechtlichen Bezug werden und sind somit nicht von der Ermächtigungsgrundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB gedeckt. Gleiches gilt für das Verbot von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie Mulchgeräten im Plangebiet. Die Maßnahmen sollten in sonstiger geeigneter Weise rechtlich gesichert werden (bspw. vertragliche Regelungen).</p>	<p><u>Untere Bauaufsichtsbehörde</u></p> <p>→ In der Veröffentlichung wurde der Hinweis auf das Internet erst als zweiter Punkt und nicht vorrangig benannt. → Dieser Hinweis wird in der vorgesehenen 2. Offenlage berücksichtigt, so dass der Vorrang der digitalen Veröffentlichung als Regel verdeutlicht wird.</p> <p>→ Der Empfehlung wird gefolgt, die entsprechenden Hinweise in der Wiederholung der Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB berücksichtigt.</p> <p><u>Untere Bauaufsichtsbehörde</u></p> <p>→ Die Vermeidungsmaßnahmen V1 (umfassen die Gehölzflächen in der PVA), V2 (Casinoruine), V3 (Bahngüterhalle) und V4 (Bunker) sind flächenmäßig definiert und werden durch den Eigentümer dafür bereitgestellt. Die fachliche Herrichtung der V2, V3 und V4 wird in enger Abstimmung mit der UNB realisiert und der dauerhafte Erhalt der Quartierbereiche vom Eigentümer abgesichert. → Die Minderungsmaßnahme M1 betrifft die naturschutzfachliche Baubetreuung für die Abrissarbeiten der Casinoruine und des Bahnlagerschuppen. Auch hier wird die UNB einbezogen und die betreffenden Arbeiten abgestimmt. (Eine Maßnahme D2 ist nicht bekannt, vermutlich ist K2 gemeint)</p>

Bresch Ingenieurgesellschaft mbH <small>04451 Borsdorf, Leipziger Straße 54 Tel: 034291/88901 oder Funk 0171/2866149 Mail: office@bresch-ig.de Internet: www.bresch-ig.de</small>					5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“-Teil Lichterfeld-Schacksdorf zur Errichtung eines Solarkraftwerkes bzw. einer Photovoltaikanlage Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB, gem. § 4a (2) BauGB		
Zusammenstellung und Auswertung der Stellungnahmen und Hinweise -					Abwägungsvorschlag		
Urheber	Anschreiben Postausgang	Stellungnahme vom	Eingang IBB	Information	Abwägungsvorschlag		
24	Landkreis Elbe-Elster der Landrat Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg (Elster)	10.06.2024	09.07.2024	15.07.2024	<p>→ Zitat SN:</p> <p>3. Die Maßnahmen K1, K2 und CEF1 sind räumlich unbestimmt. Auch wenn die Ersatzflächen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der 5. Änderungsplanung liegen, ist ihre räumliche Lage auf der Planurkunde eindeutig zu benennen bzw. auch in einem Übersichtslageplan abzubilden, da sie dem Beteiligungsverfahren und dem Abwägungsvorgang zugänglich sein müssen. Die Ersatzmaßnahmen sind in geeigneter Weise rechtlich zu sichern.“</p> <p>Für die „Weißfläche“ im Bereich der Einfahrt 2 / Flurstück 179 ist die zulässige Nutzungsart zeichnerisch eindeutig zu bestimmen (SO PV? Fläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB?).</p> <p>Zudem werden von der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Elbe-Elster weitere Hinweise zu den Planunterlagen vorgetragen, die geprüft bzw. berücksichtigt werden sollten:</p> <p>1. Eine Überschreitung der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche durch Modultische – wie im Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 2) abgebildet - ist bauplanungsrechtlich unzulässig. Eine entsprechende Befreiung im Sinne von § 31 Abs. 2 BauGB kann nicht in Aussicht gestellt werden (keine Befreiung von Grundzügen der Planung).</p> <p>Zudem wird mit Blick auf den Vollzug des Vorhabens auch nochmals darauf verwiesen, dass die GRZ-Festsetzung baugrundstücksbezogen und nicht baugebietsbezogen erfolgt und durch den Ausschluss von § 19 Abs. 5 BauNVO keine weiteren Überschreitungen je Baugrundstück möglich sind.</p>	<p>Untere Bauaufsichtsbehörde</p> <p>→ Die Kompensationsmaßnahme K2 betrifft das Anbringen und die langjährige Betreuung von 20 Nischenbrüterkästen. Die Festlegung zu den Anbringensorten wird in Abstimmung mit der UNB zu gegebener Zeit getroffen.</p> <p>→ Die K1, K2 und CEF 1 betreffen die Anbringung von Nisthilfen, die in Abstimmung mit der UNB zu gegebener Zeit getroffen werden.</p> <p>→ Planzeichnung wird geändert</p> <p>zu 1.</p> <p>→ Anlage 2 ist die Anlage zum UWB (Belegungsplan), die Baugrenzen der 5. Änderung des Bebauungsplans sind nicht eingearbeitet, der Plan ist im UWB zu korrigieren.</p> <p>→ GRZ-Festsetzung baugrundstücksbezogen: Das Plangebiet besteht aus verschiedenen Einzelgrundstücken die als Gesamtheit mit Modultischen bebaut werden sollen. Ein Nachweis auf das jeweilige Einzelgrundstück ist auf Grund der Tischgröße, der Bauart und der technischen Beschaffenheit der Anlage (Aufstellrichtung usw.) nicht erbringbar. <u>Variante 1</u> Verschmelzung der Flurstücke die zu einem Grundstück verbunden werden. <u>Variante 2:</u> Festsetzung der für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche maßgebenden Flächen im Bebauungsplan nach § 19 Abs. 3 BauNVO, <u>Auszug aus:</u> Baunutzungsverordnung – BauNVO in der Fassung vom 21.11.2017, zuletzt geändert. 3.7.2023 § 19 Grundflächenzahl, zulässige Grundfläche <i>(3) Für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist die Fläche des Baugrundstücks maßgebend, die im Bauland und hinter der im Bebauungsplan festgesetzten Straßenbegrenzungslinie liegt. Ist eine Straßenbegrenzungslinie nicht festgesetzt, so ist die Fläche des Baugrundstücks maßgebend, die hinter der tatsächlichen Straßengrenze liegt oder die im Bebauungsplan als maßgebend für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche festgesetzt ist.</i></p> <p>Als für die Ermittlung der GRZ maßgebende Fläche wird die Fläche des Geltungsbereichs der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 im Plan festgesetzt.</p>	

Bresch Ingenieurgesellschaft mbH <small>04451 Borsdorf, Leipziger Straße 54 Tel: 034291/88901 oder Funk 0171/2866149 Mail: office@bresch-ig.de Internet: www.bresch-ig.de</small>					5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“-Teil Lichterfeld-Schacksdorf zur Errichtung eines Solarkraftwerkes bzw. einer Photovoltaikanlage Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB, gem. § 4a (2) BauGB		
Zusammenstellung und Auswertung der Stellungnahmen und Hinweise -					Abwägungsvorschlag		
Urheber	Anschreiben Postausgang	Stellungnahme vom	Eingang IBB	Information	Abwägungsvorschlag		
24	Landkreis Elbe-Elster der Landrat Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg (Elster)	10.06.2024	09.07.2024	15.07.2024	<p>→ Zitat SN:</p> <p>2. „In der textlichen Festsetzung 3.1 erfolgt die Einschränkung, dass nur Einfriedungen und Überwachungsanlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden können. Mit Verweis auf die in der textlichen Festsetzung 1.1 benannten zulässigen Nebenanlagen im Baugebiet und dem Regelungscharakter des § 23 Abs. 5 BauNVO wird empfohlen, diese Festsetzung nochmals zu überprüfen ohne die Planungshoheit der Gemeinde oder das beabsichtigte Plankonzept hinterfragen zu wollen. Die Einschränkungen zum Verlauf der zulässigen Einfriedung „entlang der Modulfelder und Nebenanlagen“ gemäß textlicher Festsetzung E 1.1 dürften ebenfalls obsolet sein. Zudem suggeriert die textliche Festsetzung 2.2 i.V.m. der Nutzungsschablone das Trafostationen max. 15 m hoch sein dürfen.“</p> <p>3. „Es wird im Sinne der Bestimmtheit von Rechtsnormen empfohlen, die maximal zulässige Breite der Einfahrten 1 und 2 anzugeben (bspw. Bemaßung).</p> <p>4. Auf die Hinweise der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu Bebauungsplanvorentwurfsfassung von September 2022 wird nochmals verwiesen, wobei insbesondere die Hinweise zum Durchführungsvertrag (u.a. Durchführungsfristen, Regelungen zur Vertragserfüllung), zur Höhenfestsetzung (Festsetzung von absoluten Höhen gemäß DHHN 2016) und zur Nutzungsschablone (Geschoßflächenzahl? Dachform/Dachneigung = Süd? Ermächtigungsgrundlage?) nochmals beachtet werden sollten. In der Planzeichenerklärung des Bebauungsplanes sind die unter Pkt. 5 benannten „sonstigen Planzeichen und Festsetzungen“, die einen rechtsverbindliche Wirkung besitzen sollen, mit der entsprechenden Rechtsnorm von BauGB und/oder BauNVO zu hinterlegen, die hier als entsprechende Ermächtigungsgrundlage gelten (ggf. redaktionelle Anpassung einzelner Planzeichen als „sonstige Darstellungen“).</p> <p>5. In der Begründung der Bebauungsplanänderung sollte unter Kap. 2.6 und 3.3 auf die Bebauungsplanverfahren „SP Finsterwalde/Schacksdorf – Flugplatz Schacksdorf“ der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf und die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Flugplatz“ der Stadt Finsterwalde Bezug genommen werden. Hierzu erfolgen auch korrespondierende Flächennutzungsplanänderungen.“</p>	<p>Untere Bauaufsichtsbehörde <u>zu 2.</u> → Nutzungsschablone unter Pkt. B wird geändert, Geschossflächenzahl/ Bauweise wird gestrichen. Die Dachform / Dachneigung wird in Ausrichtung der Modulfläche geändert. Textteil 1.1. bleibt unverändert → <u>Die Festsetzung 3. wird geändert in:</u> 3. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen nach § 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB i.V. § 19 BauNVO ZF: Darstellung Baugrenze TF: Es wird eine Baugrenze festgelegt. Einfriedungen und Masten für Videoüberwachung können außerhalb der Baugrenzen angeordnet werden.</p> <p>→ <u>Die Festsetzung 2.1. wird ergänzt mit:</u> „... Maßgebend für Ermittlung der GRZ ist die Fläche des Baugrundstücks, die innerhalb der festgesetzten Baugrenzen liegt (§23 BauNVO) sowie die Flächen mit Festsetzungen nach § 9 (1) Nr. 25 BauGB. Die Berechnung erfolgt nicht grundstücksbezogen. (§ 19 (3) BauNVO).“</p> <p>→ <u>Die Festsetzung 2.2. wird im letzten Satz geändert in:</u> „ Aus Ausnahme nach § 31 (1)BauGB....am Fußpunkt des Mastes und Trafostationen bis zu einer Gesamthöhe von 5,50 m errichtet werden.“</p> <p>→ <u>Die Festsetzung E 1.1. wird geändert in:</u> „ nicht geschlossene Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 2,50 m (einschl. Übersteigschutz)....ist ein Bodenabstand von min. 10 cm einzuhalten...“</p> <p><u>zu 3.</u> → Die Breite der Einfahrten werden geprüft und bemaßt</p> <p><u>zu 4.</u> Nutzungsschablone wird geändert → Der Höhenbezug ist unter Punkt 2.3.genannt. Die Höhen sind amtl. übermittelte Geländehöhen des ÖbVI R. Kluge Machern. Amtliche Festpunkte existieren im Planbereich nicht. → Die unter Pkt. 5 der Planzeichnung genannten Planzeichnungen und Festsetzungen werden mit den jeweiligen Ermächtigungsgrundlagen ergänzt oder unter „ sonstige Darstellungen “ geordnet</p> <p>→ Der Hinweis wird im weiteren Verfahren berücksichtigt</p>	

Bresch Ingenieurgesellschaft mbH <small>04451 Borsdorf, Leipziger Straße 54 Tel: 034291/88901 oder Funk 0171/2866149 Mail: office@bresch-ig.de Internet: www.bresch-ig.de</small>					5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“-Teil Lichterfeld-Schacksdorf zur Errichtung eines Solarkraftwerkes bzw. einer Photovoltaikanlage Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB, gem. § 4a (2) BauGB	
Zusammenstellung und Auswertung der Stellungnahmen und Hinweise -					Abwägungsvorschlag	
	Urheber	Anschreiben Postausgang	Stellungnahme vom	Eingang IBB	Information	Abwägungsvorschlag
24	Landkreis Elbe-Elster der Landrat Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg (Elster)	10.06.2024	09.07.2024	15.07.2024	<p>→ <u>Zitat SN:</u> „Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Die Stellungnahme verliert ihre Gültigkeit mit der wesentlichen Änderung der ihr zugrundeliegenden Beurteilungsgrundlagen.“</p> <p>→ <u>Zitat SN:</u> „Das Gesundheitsamt (Bearbeiter: Herr Schubert, Telefon: 03535 46-3103) äußert sich wie folgt: Die Stellungnahme des Gesundheitsamtes Elbe-Elster bezieht sich auf die von Ihnen am 13.06.2024 eingereichten Unterlagen mit den entsprechenden Plänen und Erläuterungen. Gegen die 5. Änderung des o. g. BP's bzw. dass der Änderung zugrunde liegende Vorhaben bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes bei fach- und sachgerechter Ausführung keine grundsätzlichen Bedenken. Die Photovoltaikanlage bzw. das Solarkraftwerk ist so zu erstellen, zu betreiben und zu kontrollieren, dass nachteilige Auswirkungen auf die Gesundheit der Wohnanlieger, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, ausgeschlossen werden. Wir machen darauf aufmerksam, dass durch unsere Stellungnahme andere Zuständigkeitsbereiche nicht berührt werden. Das Straßenverkehrsamt (Reg.-Nr.: 2024U00259, Bearbeiterin: Frau Vogelgesang, Tel. 035341 97-7637) äußert sich wie folgt: Der Änderung des Bebauungsplanes wird zugestimmt. Die Flächen sind verkehrlich erschlossen, wobei lt. Planungsunterlagen im Plangebiet mit der Neunutzung angestrebt wird, Zufahrten und Wege nach den Notwendigkeiten der Nutzung und Bewirtschaftung neu aufzuteilen. Soweit sich zukünftig damit Änderungen an öffentlichen Verkehrsflächen ergeben, ist das Straßenverkehrsamt einzubeziehen. Im Zusammenhang mit der Errichtung der Photovoltaikanlagen ist die Zuwegung zu den Flächen sicherzustellen. Die Flächen müssen geeignet sein, die notwendigen Belastungen während der Aufbauarbeiten und der späteren Wartungs- und Betreuungsfahrten aufzunehmen. In Verbindung mit der geplanten Maßnahme sind Einschränkungen an Verkehrsflächen (insbesondere im Rahmen Anlieferung / Entladung / Aufbau) möglichst auszuschließen. Bei unvermeidlichen Einschränkungen ist hierfür die Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen gemäß § 45 Abs. 6 StVO durch die bauausführende Firma beim Straßenverkehrsamt zu beantragen. Der Antrag ist mindestens 10 Arbeitstage vor Beginn der Verkehrsraumeinschränkung beim StVA einzureichen. Bei der Anordnung der Photovoltaikmodule ist zu beachten, dass eine Blendwirkung für die Benutzer der angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen ausgeschlossen wird. Gegebenenfalls sind Schutzmaßnahmen vorzusehen. Mögliche notwendige dauerhafte Verkehrszeichen bedürfen der Anordnung des Straßenverkehrsamts auf der Grundlage von § 45 Abs. 1 bis 3 StVO. Der Antrag ist an das Straßenverkehrsamt zu richten. Dies gilt auch für private Flächen, bei denen die Benutzung durch die Allgemeinheit nicht konkret durch Absperrungen bzw. Schranken verhindert wird.“</p>	<p><u>Untere Bauaufsichtsbehörde</u></p> <p><u>Gesundheitsamt</u></p> <p>→ keine grundsätzlichen Bedenken, kein weiterer Handlungsbedarf</p> <p><u>Straßenverkehrsamt</u></p> <p>→ der Änderung wird zugestimmt, kein weiterer Handlungsbedarf</p>

Bresch Ingenieurgesellschaft mbH <small>04451 Borsdorf, Leipziger Straße 54 Tel: 034291/88901 oder Funk 0171/2866149 Mail: office@bresch-ig.de Internet: www.bresch-ig.de</small>					5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“-Teil Lichterfeld-Schacksdorf zur Errichtung eines Solarkraftwerkes bzw. einer Photovoltaikanlage Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB, gem. § 4a (2) BauGB	
Zusammenstellung und Auswertung der Stellungnahmen und Hinweise -					Abwägungsvorschlag	
	Urheber	Anschreiben Postausgang	Stellungnahme vom	Eingang IBB	Information	Abwägungsvorschlag
24	Landkreis Elbe-Elster der Landrat Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg (Elster)	10.06.2024	09.07.2024	15.07.2024	<p>→ <u>Zitat SN:</u> „Die untere Naturschutzbehörde (Az.: 63-30683-24-123 , Bearbeiter: Herr Prach, Telefon: 03535 46-9321) gibt folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Fett dargestellte Textpassagen sind dem 5. Änderung des Bebauungsplan Nr.1 "Gewerbegebiet Flugplatz" - Teil Lichterfeld-Schacksdorf zur Errichtung eines Solarkraftwerkes bzw. einer Photovoltaikanlage, Entwurf Stand: 15. März 2024, entnommen.</p> <p>Umweltbericht Seite 25, Punkt 4.3. 2 Absatz</p> <p>Durch die frühere bauliche Versiegelung wurde der Boden in vielen seiner Funktionen bereits nachhaltig gestört. Auch mit der Beseitigung der Casinoruine und Bahnlagerhalle, sowie dem Herstellen eines Bodenplanum, lassen sich die früheren Bodenstrukturen nicht wieder umfänglich herstellen.</p> <p><i>Bemerkung</i> Es ist nicht erkennbar, warum die früheren Bodenstrukturen nicht wieder umfänglich herstellbar sein sollten.</p> <p>Die Regeneration der verbleibenden versiegelten Bodenstrukturen bleibt auch dauerhaft eingeschränkt. Die Beeinträchtigung der früheren dauerhaften Versiegelung muss als erheblich eingestuft werden und kann kaum kurzfristig durch Kompensationsmaßnahmen auf der Fläche ausgeglichen bzw. ersetzt werden.</p> <p><i>Bemerkung</i> Bereits zurückliegende, rechtlich zulässige Eingriffe unterliegen keiner Ausgleichs- oder Ersatzpflicht. Wichtig ist, dass über eine Flächenbilanz (diese fehlt) dargestellt wird, ob es durch die Überplanung des Gebiets zu einem neuen Eingriff in das Schutzgut Boden kommt. Es erklärt sich nicht, dass wenn ein Eingriff in den Boden vorliegen sollte, der erheblich ist, dieser dann durch Maßnahmen der Entsiegelung vor Ort nicht möglich wäre.“</p>	<p><u>Untere Naturschutzbehörde</u></p> <p>→ Die Herrichtung des Planums für die PVA umfasst nicht die Beseitigung aller bisherigen Versiegelungsbereiche im Vorhabensgebiet (Straßen, Wege, Plätze). Diese bleiben erhalten und lassen eine Verbesserung der Bodenstruktur dort nicht zu. Auch bei den Abrissobjekten wird nicht der komplette Fundament-bzw. Kellerbereich entfernt, so daß nur eine teilweise Verbesserung der Bodenstruktur zu erreichen ist.</p>

Bresch Ingenieurgesellschaft mbH <small>04451 Borsdorf, Leipziger Straße 54 Tel: 034291/88901 oder Funk 0171/2866149 Mail: office@bresch-ig.de Internet: www.bresch-ig.de</small>					5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“-Teil Lichterfeld-Schacksdorf zur Errichtung eines Solarkraftwerkes bzw. einer Photovoltaikanlage Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB, gem. § 4a (2) BauGB	
Zusammenstellung und Auswertung der Stellungnahmen und Hinweise -					Abwägungsvorschlag	
	Urheber	Anschreiben Postausgang	Stellungnahme vom	Eingang IBB	Information	Abwägungsvorschlag
24	Landkreis Elbe-Elster der Landrat Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg (Elster)	10.06.2024	09.07.2024	15.07.2024	<p>→ <u>Zitat SN:</u> <u>„Die Kompensation erfolgt gemäß der §§ über die Biotopwerte.</u></p> <p><i>Bemerkung</i> Welche §§ sind hier gemeint und welche Methode in der Abarbeitung der Eingriffsregelung zum Schutzgut Boden, kommt hier zur Anwendung?“</p> <p><u>Die Gesamtbeeinträchtigung führt aufgrund der Wiederherstellung eines mit Oberboden aufgefüllten Rekultivierungsbereiches zu Wechselwirkungen mit weiteren Schutzfunktionen (z.B. Grundwasserneubildung, Boden als Lebensraum für die dort lebende Fauna).</u></p> <p><i>Bemerkung</i> Was ist gemeint? Was bedeutet aufgefüllter Rekultivierungsbereich?“</p> <p>Umweltbericht Seite 28, Punkt 4.9.</p> <p>4.9. Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern Beim derzeitigen Planungsstand des Projektes sind keine relevanten, über die bereits beschriebenen Auswirkungen hinausgehenden Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Umweltschutzgütern zu erkennen. Naturgemäß bestehen zwischen den einzelnen Faktoren des Naturhaushalts, den in der Umwelt ablaufenden Prozessen und auch den Schutzgütern des Naturschutzes Wechselbezüge. Diese Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und die Wirkungen aus Verlagerungseffekten, Kumulationseffekten, synergetischen Effekten sowie komplexen Zusammenhängen, sind zu betrachten. Die Schutzgüter beeinflussen sich in unterschiedlichem Maß gegenseitig. Der Schlüsselfaktor für die Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern ist dabei der Boden. Eine Überbauung führt zwangsläufig zu einem Funktionsverlust dieser Böden, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenabfluß, während die Versickerung unterbunden bzw. erschwert wird.“</p>	<p><u>Untere Naturschutzbehörde</u></p> <p>→ Die ökologische Bilanzierung erfolgte in Anlehnung an die „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung -HVE (MULV 2009) verbal argumentativ. Gemäß den Vorhaben der HVE sollen Bodenversiegelungen vorrangig durch Entsiegelungsmaßnahmen ausgeglichen werden (hier Abriss Bahnlager-schuppen und Casinoruine). Die Berechnung wird mit den Kompensationsfaktoren der HVE (MULV 2009: 34) und der Umsetzung der vorgeschlagenen Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen bilanziert. Für das Schutzgut „Biotop“ sind die einzelnen Biotoptypen (z.B. Gras- und Staudenfluren 03200, Baumreihe 07142 etc.) mit einem Wertpunktesystem versehen, welche mit den Flächenanteilen multipliziert und in der Summe addiert einen Bestandswert ergeben. Für das Schutzgut Boden wird diese Bewertung mittels der Teil- und/oder Vollversiegelungsfläche berechnet.</p>

Bresch Ingenieurgesellschaft mbH <small>04451 Borsdorf, Leipziger Straße 54 Tel: 034291/88901 oder Funk 0171/2866149 Mail: office@bresch-ig.de Internet: www.bresch-ig.de</small>					5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“-Teil Lichterfeld-Schacksdorf zur Errichtung eines Solarkraftwerkes bzw. einer Photovoltaikanlage Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB, gem. § 4a (2) BauGB	
Zusammenstellung und Auswertung der Stellungnahmen und Hinweise -					Abwägungsvorschlag	
	Urheber	Anschreiben Postausgang	Stellungnahme vom	Eingang IBB	Information	Abwägungsvorschlag
24	Landkreis Elbe-Elster der Landrat Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg (Elster)	10.06.2024	09.07.2024	15.07.2024	<p>→ <u>Zitat SN:</u> „<i>Bemerkung</i> Obwohl die Überschrift „4.9. Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern“ heißt, wurde nicht dargestellt, worin die Wechselwirkungen der einzelnen zu betrachtenden Schutzgüter besteht.</p> <p>Umweltbericht Seite 29, Punkt 5.2.</p> <p>5.2. Schutzgut Fauna Die überwiegende Anzahl der Brutvögel der bisher mit Gehölzen aufgewachsenen Fläche wird sich andere Brutplätze suchen müssen.</p> <p><i>Bemerkung</i> Wo, wie viele?</p> <p>Hinsichtlich der Wirkungen auf Tierarten können Offenlandbewohner (Feldlerche, Bachstelze, Schafstelze, Braunkehlchen, Grauammer etc.) den Solarpark besser zur Brut nutzen als bisherige Waldbewohner.</p> <p><i>Bemerkung</i> Der erhebliche Eingriff findet laut Umweltbericht bei den Waldbewohner statt. Das und ob bodenbrütende Arten möglicherweise einen neuen Lebensraum finden, spielt da keine Rolle. Ersatzpflichtig ist der Verlust der Lebensraumstrukturen der waldbewohnenden Arten (Wo, wie viele?).“</p>	<p><u>Untere Naturschutzbehörde</u></p> <p>→ Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind unterschiedlich ausgeprägt. Diese hängen von der Wertigkeit, der Empfindlichkeit und der Vorbelastung der einzelnen Schutzgüter und von der Intensität sowie der Empfindlichkeit der Wechselbeziehungen ab. Für das Vorhabensgebiet ist eine deutliche anthropogene Beeinflussung zahlreicher Schutzgüter festzustellen.</p> <p>→ Im überarbeiteten Umweltbericht wird den Erläuterungen zu den Wechselwirkungen mehr Raum und Beschreibung eingeräumt.</p> <p>→ Wenn die bisherige Gehölzfläche erheblich reduziert wird, reduziert sich auch das potentielle Angebot an Brutmöglichkeiten für die betreffenden Vogelarten.</p> <p>→ Dies betrifft Frei- und Höhlenbrüter gleichermaßen. Bachstelze, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Feldsperling, Girlitz, Grünfink, Grünspecht, Hänfling, Haubenmeise, Heckenbraunelle, Hohltaube, Klappergrasmücke, Leiber, Kohlmeise, Kleinspecht, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Neuntöter, Pirol, Ringeltaube, Schwarzspecht, Singdrossel, Star, Stieglitz, Türkentaube, Waldlaubsänger, Waldkauz, Waldohreule, Wendehals, Zaunkönig und Zilpzalp sind die hier nachgewiesenen Brutvogelarten.</p> <p>→ Das Ausweichen auf benachbarte Gehölzflächen wird als wahrscheinlich eingeschätzt, da bis auf die Eichenaltholzinsel am Bunker alle Gehölze entfernt werden.</p> <p>→ Im überarbeiteten Umweltbericht wird die Brutvogelkarte ergänzt. Mit den vorgesehenen K1, K2 und K8 wird auch der Verschlechterung für Waldvogelarten Rechnung getragen und versucht diese abzumildern.</p>

Bresch Ingenieurgesellschaft mbH <small>04451 Borsdorf, Leipziger Straße 54 Tel: 034291/88901 oder Funk 0171/2866149 Mail: office@bresch-ig.de Internet: www.bresch-ig.de</small>					5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“-Teil Lichterfeld-Schacksdorf zur Errichtung eines Solarkraftwerkes bzw. einer Photovoltaikanlage Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB, gem. § 4a (2) BauGB	
Zusammenstellung und Auswertung der Stellungnahmen und Hinweise -					Abwägungsvorschlag	
	Urheber	Anschreiben Postausgang	Stellungnahme vom	Eingang IBB	Information	Abwägungsvorschlag
24	Landkreis Elbe-Elster der Landrat Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg (Elster)	10.06.2024	09.07.2024	15.07.2024	<p>→ <u>Zitat SN:</u> „Durch die Zäunung des gesamten Gebietes werden bisherige Nutzungen von Wildtieren (Rehe, Wildschweine etc.) erheblich eingeschränkt und müssen künftig das gezäunte Gebiet umgehen.</p> <p><i>Bemerkung</i> Hier wird von einer erheblichen Einschränkung gesprochen, die entweder vermieden oder gemindert werden muss und wenn das nicht mögliche ist ausgeglichen oder ersetzt gehört. Da nur eine Minderungsmaßnahme die Umsetzung des Vorhabens erlaubt, ist mindestens ein Wildkorridor anzubieten. Größe und Ausmaße des Korridors sind von der Größe des Vorhabens abzuleiten.</p> <p>Inwieweit eine Mahd in den Fahrgassen überhaupt notwendig werden wird und dann auch für Amphibien, Reptilien und Wirbellose gute bis verbesserte Lebensbedingungen zu erreichen sind, steht derzeit noch nicht abschließend fest.</p> <p><i>Bemerkung</i> Wenn es nicht mit dem Entwurf zum B-Plan feststeht, ob für Amphibien, Reptilien und Wirbellose gute bis verbesserte Lebensbedingungen zu erreichen sind, ist die Änderung des B-Plans nicht zulässig.</p> <p>Umweltbericht Seite 29, Punkt 5.3.</p> <p>5.3. Schutzgut Flora und Biotoptypen Die komplette Beräumung des gesamten Areals, verbunden mit einer Modellierung des Oberbodens, dem Schaffen einer dauerhaften extensiven Grasbedeckung und ein extensives Mahdregime auf den unversiegelten Bereichen wird eine maximale Änderung in der künftigen Pflanzenausstattung führen. Besonders aus den unterschiedlichen Rekultivierungsabschnitten und Oberbodenherkünften ergeben sich durchaus mosaikartig gegliederte Wuchsbereiche und ermöglicht für die Flora eine Chance auf eine künftige erhöhte Diversität in der Solarparkfläche.</p> <p><i>Bemerkung</i> Hier wird dargestellt, dass eine sehr artenreiche, bestehende Biotopstruktur mit der Schaffung eines Solarparks, für die Flora ein Changs auf eine künftige erhöhte Diversität besteht. Dies ist bitte fachlich und wissenschaftlich zu untersetzen.“</p>	<p><u>Untere Naturschutzbehörde</u></p> <p>→ Die Gesamtgröße der eingezäunten PVA umfasst 11,74 ha und besitzt eine kompakte Form. Es ist den größeren Wildsäugern durchaus möglich, diese kompakte Fläche zu umgehen. Ein extra einzurichtender Korridor würde, rechts und links mit Solarmodulen bestanden, nach bisherigen Erfahrungswerten nicht hinreichend genutzt werden. Die Anlage eines Wildkorridors wird daher als nicht zielführend abgelehnt.</p> <p>→ Die Aussagen zur Notwendigkeit der Mahd der Fahrgassen werden im überarbeiteten Umweltbericht ergänzt und konkretisiert.</p> <p>→ Im überarbeiteten Umweltbericht werden die Aussagen zu den unterschiedlichen Rekultivierungsabschnitten und Oberbodenherkünften näher erläutert und dargestellt. Die in Aussicht gestellte erhöhte Diversität wird fachlich beschrieben und aus der bisherigen Arbeitspraxis des Verfassers begründet.</p>

Bresch Ingenieurgesellschaft mbH <small>04451 Borsdorf, Leipziger Straße 54 Tel: 034291/88901 oder Funk 0171/2866149 Mail: office@bresch-ig.de Internet: www.bresch-ig.de</small>					5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“-Teil Lichterfeld-Schacksdorf zur Errichtung eines Solarkraftwerkes bzw. einer Photovoltaikanlage Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB, gem. § 4a (2) BauGB	
Zusammenstellung und Auswertung der Stellungnahmen und Hinweise -					Abwägungsvorschlag	
	Urheber	Anschreiben Postausgang	Stellungnahme vom	Eingang IBB	Information	Abwägungsvorschlag
24	Landkreis Elbe-Elster der Landrat Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg (Elster)	10.06.2024	09.07.2024	15.07.2024	<p>→ Zitat SN: „Umweltbericht Seite 29, Punkt 5.4.</p> <p>5.4. Schutzgut Boden <i>Bemerkung</i> Auf Grund einer fehlenden Flächenbilanz kann nicht nachvollzogen, werden ob die gemachten Aussagen belastbar sind.“</p> <p>5.5. Schutzgut Wasser Das im Bereich der Modultische anfallende Niederschlagswasser wird auf dem Gelände breitflächig über die bewachsene Bodenzone versickert. Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate zu erwarten. Ebenso wird auf die vorhandenen Vollversiegelungsflächen und Bahngüterhalle anfallendes Niederschlagswasser auf dem Grundstück breitflächig über die bewachsene Bodenzone zur Versickerung gebracht.</p> <p>Die Grundwasserneubildung ist im Bereich des Vorhabens durch räumliche Verlagerung der Wasserversickerung an den Rand der Module beeinträchtigt. Das anfallende Niederschlagswasser führt aber nicht zu stärkeren Abflüssen in die nicht überprägten Bereiche des Vorhabensgebietes. Insgesamt erfolgt jedoch eine Versickerung innerhalb der Fläche, so daß die Wasserbilanz insgesamt nicht verändert wird.</p> <p><i>Bemerkung</i> Die Solaranlage verhindert das Auftreffen von Sonnenlicht auf den Boden, was zu einer Einschränkung der Fotosynthese und Veränderungen der Temperatur führt. Durch die aufgeständerten Solarmodule kommt es zu einer ungleichmäßigen Verteilung anfallenden Regenwassers, welches Pflanzen unter den Modultischen größtenteils fehlt.</p> <p>Bei der Aussage, dass es keine erheblichen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate geben wird ist nicht dargestellt, ob die Faktoren Temperaturveränderung unter den Solarmodulen und der ungleichmäßigen Verteilung anfallenden Regenwassers, berücksichtigt worden sind.</p> <p>Ob Beeinträchtigungen der Temperatur und der Grundwasserneubildungsrate erheblich wirken ist Aufgabe der Bauleitplanung.“</p>	<p><u>Untere Naturschutzbehörde</u></p> <p>→ Die Aussagen im Punkt 5.4. „Schutzgut Boden“ werden ergänzt und die Flächenbilanz eingefügt.</p> <p>→ Die Modultische überdecken ca. 70% des Vorhabensgebietes. Die ungleichmäßige Verteilung des Regenwassers wird aufgrund der hohen Infiltrationskapazität des vorherrschenden sandigen Boden gemindert. Bedingt durch das Vorhandensein Vollversiegelungsflächen und deren Abfluss in die unversiegelten Bodenflächen ergibt sich für die PVA grundsätzlich keine gleichmäßige Oberflächenwasserverteilung. Die Grundwasserneubildung ist beeinträchtigt, wird aber kumulativ keine erheblichen Auswirkungen bewirken.</p> <p>→ Die Temperaturveränderung unter den Solarmodulen bewirken keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Grundwasserneubildungsrate.</p>

Bresch Ingenieurgesellschaft mbH <small>04451 Borsdorf, Leipziger Straße 54 Tel: 034291/88901 oder Funk 0171/2866149 Mail: office@bresch-ig.de Internet: www.bresch-ig.de</small>					5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“-Teil Lichterfeld-Schacksdorf zur Errichtung eines Solarkraftwerkes bzw. einer Photovoltaikanlage Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB, gem. § 4a (2) BauGB	
Zusammenstellung und Auswertung der Stellungnahmen und Hinweise -					Abwägungsvorschlag	
	Urheber	Anschreiben Postausgang	Stellungnahme vom	Eingang IBB	Information	Abwägungsvorschlag
24	Landkreis Elbe-Elster der Landrat Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg (Elster)	10.06.2024	09.07.2024	15.07.2024	<p>→ Zitat SN: „Umweltbericht Seite 30, Punkt 5.6.</p> <p>5.6. Schutzgut Klima Unter den Modulreihen wird die Grünlandvegetation beibehalten bzw. in Bereichen der Versiegelungsflächen sporadisch entstehen, so daß diese Flächen weiterhin als Kaltluftentstehungsgebiet anzusehen sind. Aufgrund der Aufständigung der Module kann die Kaltluft ungehindert abfließen. Die Isolation auf den Boden wird durch die Beschattungswirkung vermindert. Dadurch tritt sommerlich eine geringe Bodenerwärmung ein. Art und Intensität bodennaher Winde wird beeinflusst. Die Wärmeeinstrahlung auf die Solarmodule bewirkt eine sehr geringe Änderung des Mikroklima an der Moduloberfläche, was besonders bei Sonnenexposition und Schattenwirkungen zu erheblichen Differenzen führen und für viele Kleintiere (z.B. Insekten) von Bedeutung sein kann. Die Solarmodule wirken dabei wie eine versiegelte Fläche und bewirken einen geringen Temperaturanstieg auf der Fläche. Eine messbare lokalklimatische Wirkung ist jedoch nicht zu erwarten. Es kommt zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen.</p> <p><i>Bemerkung</i> Es wird darum gebeten darzustellen woraus sich die Aussage ableiten lässt, dass Solaranlagen mit ihrer Grünlandvegetation als Kaltluftentstehungsgebiet fungieren.</p> <p>Insgesamt ist festzustellen, dass es an einer Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden, fehlt. Diese ist aber laut Anlage 1 BauGB vorgeschrieben.</p> <p>Zur besseren Verständlichkeit des Umweltberichtes sollte dieser auf der Grundlage der Anlage 1 BauGB aufgebaut werden.</p> <p>SB Arten- und Biotopschutz / Natura 2000 Nach Durchsicht der naturschutzrechtlichen Unterlagen stehen dem Bebauungsplan artenschutzrechtliche Bedenken entgegen. Es ist aus den Unterlagen nicht ersichtlich, ob das artenschutzrechtliche Maßnahmenkonzept darauf abzielt die Bedingungen des § 44 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu erfüllen oder ob eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG angestrebt wird. Eine Planung in die Ausnahmelage hinein ist nur teilweise zu erkennen. Die Vorkommen von besonders geschützten Arten im Plangebiet sind nicht hinreichend erfasst oder werden abgewertet, auch ist das Maßnahmenkonzept nicht geeignet sämtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für alle besonders geschützten Arten im Plangebiet zu vermeiden.</p> <p>Die fachlichen Bedenken der unteren Naturschutzbehörde werden im Folgenden anhand der Biotoptypenkartierung und der betroffenen Artengruppen dargestellt, wobei zuerst die allgemeinen fachlichen Mängel der Gutachten dargelegt werden.“</p>	<p>Untere Naturschutzbehörde</p> <p>→ Die Formulierungen zur Kaltluftentstehung sind im Umweltbericht hinreichend beschrieben. Die beschriebenen Wirkungen sind aus den Feststellungen und Erkenntnisse des Verfassers in den zurückliegenden 15 Jahren bei der Errichtung und dem Betrieb von zahlreichend PVA in Thüringen, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern hinreichend selbst getätigt worden.</p> <p>→ Die beschriebenen Anmerkungen von S. 29 bis 32 werden im überarbeiteten Umweltbericht präzisiert und geändert. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird überarbeitet und mit den Aussagen aus dem Umweltbericht abgeglichen.</p>

Bresch Ingenieurgesellschaft mbH <small>04451 Borsdorf, Leipziger Straße 54 Tel: 034291/88901 oder Funk 0171/2866149 Mail: office@bresch-ig.de Internet: www.bresch-ig.de</small>					5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“-Teil Lichterfeld-Schacksdorf zur Errichtung eines Solarkraftwerkes bzw. einer Photovoltaikanlage Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB, gem. § 4a (2) BauGB	
Zusammenstellung und Auswertung der Stellungnahmen und Hinweise -					Abwägungsvorschlag	
	Urheber	Anschreiben Postausgang	Stellungnahme vom	Eingang IBB	Information	Abwägungsvorschlag
24	Landkreis Elbe-Elster der Landrat Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg (Elster)	10.06.2024	09.07.2024	15.07.2024	<p>→ <u>Zitat SN:</u> „Allgemeine Mängel Als Grundlage für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, sowie für den Umweltbericht, sind nach Aussagen des Autors umfangreiche Kartierungen erfolgt. Die Ergebnisse dieser Kartierung werden allerdings nicht detailliert dargestellt und entsprechen nicht dem gängigen fachlichen Standard. Teilweise widersprechen sich die Aussagen im Umweltbericht und im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erheblich.</p> <p>Es fehlt an einer kartografischen Darstellung der Ergebnisse, sowie teilweise an einer tabellarischen Darstellung der vorgefundenen Arten, sowie der Anzahl an Individuen.</p> <p>Es scheint so, dass die komplette Inanspruchnahme des Plangebietes bereits bei Erstellung des Gutachtens als alternativlos angesehen wurde. Die naturschutzrechtlich vorgeschriebene Alternativenprüfung ist hier fehlerhaft durchgeführt worden.</p> <p>Die Nachvollziehbarkeit des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, aber auch des Umweltberichts, wird besonders dadurch erschwert, dass es widersprüchliche Aussagen zu den vorgefundenen Arten gibt und letztendlich nicht klar ist, welche Arten im Plangebiet nachgewiesen wurden. Eine besondere Stellung nimmt hier die Abschichtungstabelle im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ein, welche an mehreren Stellen scheinbar fehlerhaft ausgefüllt wurde. Die Spalte „NW“ und „PO“, welche darstellen für welche Arten ein Nachweis im Rahmen der Kartierungen vorliegt oder für welche Arten ein potenzielles Vorkommen angenommen wird, widerspricht sich in mehreren Fällen mit den Aussagen in der Spalte „Bemerkungen“. Weiterhin wurde bei scheinbar nachgewiesenen Arten immer die Spalte „E“ als Abschichtungsgrund markiert. Das ist ebenfalls fehlerhaft, da dies bedeuten würde, dass diese Arten aufgrund von geringer Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben aus der Abschichtung fallen und nicht weiter betrachtet werden.</p> <p>Die ist fachliche nicht haltbar und entspricht auch nicht dem weiteren Vorgehen im Gutachten. Die Tabelle muss für die Nachvollziehbarkeit des Gutachtens unbedingt korrigiert, die Ergebnisse der Kartierung eindeutiger darstellen werden. Die Ergebnisse der Kartierung oder ggf. vorgenommenen Potenzialanalysen müssen kartografisch und tabellarisch dargestellt werden. Soweit möglich müssen angenommene Populationsgrößen und vorgefundenen oder angenommenen Lebensstätten dargestellt werden. Ansonsten ist nicht nachvollziehbar auf welcher Grundlage die geplanten artenschutzrechtlichen Maßnahmen entwickelt wurden.</p> <p>Ebenfalls erschwerend für die Nachvollziehbarkeit der Gutachten ist der Umstand, dass im Umweltbericht und im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag jeweils unterschiedliche Aussagen zur gleichen Artengruppe getroffen werden.</p> <p>Aus den Gutachten geht nicht eindeutig hervor für welche Arten die Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG und für welche Arten eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG angestrebt wird. Dieses muss sich eindeutig im Maßnahmenkonzept widerspiegeln, wobei dieses Maßnahmenkonzept, dann auch im Rahmen der baurechtlichen Möglichkeiten im Bebauungsplan zu verankern ist. Ansonsten ist eine Planung in die Ausnahmelage hinein nicht gesichert und die Rechtsicherheit des Bebauungsplans nicht gegeben.“</p>	Untere Naturschutzbehörde

Bresch Ingenieurgesellschaft mbH <small>04451 Borsdorf, Leipziger Straße 54 Tel: 034291/88901 oder Funk 0171/2866149 Mail: office@bresch-ig.de Internet: www.bresch-ig.de</small>					5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“-Teil Lichterfeld-Schacksdorf zur Errichtung eines Solarkraftwerkes bzw. einer Photovoltaikanlage Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB, gem. § 4a (2) BauGB	
Zusammenstellung und Auswertung der Stellungnahmen und Hinweise -					Abwägungsvorschlag	
	Urheber	Anschreiben Postausgang	Stellungnahme vom	Eingang IBB	Information	Abwägungsvorschlag
24	Landkreis Elbe-Elster der Landrat Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg (Elster)	10.06.2024	09.07.2024	15.07.2024	<p>→ <u>Zitat SN:</u> „Das Gutachten ist in diesem Zusammenhang nicht eindeutig und schwer nachvollziehbar. So werden z.B. CEF-Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG genannt, was fachlich falsch ist. Auch werden eindeutige CEF-Maßnahmen, wie z.B. die Sicherung des Fledermauskellers am ehemaligen Casino, nicht als solche benannt. Hier sollte noch einmal eine genaue Kategorisierung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen erfolgen, auch damit für einen möglichen zukünftigen Bauablauf klar ist, wann welche Maßnahme umzusetzen ist.</p> <p>Die Darstellungen der artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist auf die beiden Gutachten- Umweltbericht und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – verteilt und nicht konsistent. Zum Teil werden Maßnahmen nur im Fließtext der einzelnen Kapitel genannt, aber nicht mehr in der Gesamtübersicht sämtlicher geplanter Maßnahmen. Die Übersicht der Maßnahmen im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ist nur rudimentär. Viele der zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 notwendigen Maßnahmen werden nur im Umweltbericht genannt. Das erschwert die Nachvollziehbarkeit des Maßnahmenkonzeptes ungemein.</p> <p>Dem Gutachter schein das Gewicht und die Reichweite der Verbote des § 44 BNatSchG nicht bewusst zu sein. An mehreren Stellen der beiden Gutachten – Umweltbericht und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – wird die Bedeutung der Populationen und ihrer Lebensstätten heruntergespielt und entsprechend notwendige Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht festgelegt.</p> <p>Für einige Arten wird die Aussage getroffen, dass sie erst während der Baufeldfreimachung oder des Baus des Solarparks bei Antreffen umgesiedelt werden sollen. Für andere Arten wird vorgeschlagen, dass die Auswirkungen des Solarparks auf diese zu beobachten sind, um ggf. negative Auswirkungen festzustellen. Beides birgt die Gefahr des Eintretens der Verbotstatbestände. Die rechtliche Bedeutung des besonderen Artenschutzes wird nicht im ausreichenden Maß gewürdigt, was eine Gefahr für die Rechtsicherheit des Bebauungsplans darstellt.</p> <p>Das Kapitel 5 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist sehr kryptisch und teilweise grammatikalisch nicht nachvollziehbar geschrieben. Es ist daher nicht ersichtlich, ob und warum eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG notwendig ist. Die angenommene Alternativlosigkeit des Vorhabens ist ebenfalls aufgrund des Schreibstils nicht nachvollziehbar und nicht hinreichend begründet.</p> <p>Es wird daher angezweifelt, dass die Zulassungsvoraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG erfüllt sind.“</p>	Untere Naturschutzbehörde

Bresch Ingenieurgesellschaft mbH <small>04451 Borsdorf, Leipziger Straße 54 Tel: 034291/88901 oder Funk 0171/2866149 Mail: office@bresch-ig.de Internet: www.bresch-ig.de</small>					5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“-Teil Lichterfeld-Schacksdorf zur Errichtung eines Solarkraftwerkes bzw. einer Photovoltaikanlage Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB, gem. § 4a (2) BauGB	
Zusammenstellung und Auswertung der Stellungnahmen und Hinweise -					Abwägungsvorschlag	
	Urheber	Anschreiben Postausgang	Stellungnahme vom	Eingang IBB	Information	Abwägungsvorschlag
24	Landkreis Elbe-Elster der Landrat Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg (Elster)	10.06.2024	09.07.2024	15.07.2024	<p>→ <u>Zitat SN:</u> „Fledermäuse Die Kellerräume des ehemaligen Offizierscasinos sind ein registriertes Fledermaus-Winterquartier (LfU, EE2-2). Zum Erhalt der Lebensstätte sieht das Maßnahmenkonzept eine Sicherung und Aufwertung eines Teilbereichs der Kellerräume vor. Dieses müsste im Rahmen einer CEF-Maßnahme vor dem Bau des Solarparks erfolgen, wobei eine geeignete Form der Erfolgskontrolle zur Begleitung der Maßnahme notwendig ist. Es ist aus den Unterlagen nicht ersichtlich, ob eine genaue Untersuchung des Kellers und der darin überwinterten Fledermäuse erfolgte. Die abgeleitete Größe des zu erhaltenden Kellers erscheint daher willkürlich. Die Beschreibung der Sicherung und der Aufwertung des Kellers ist zu oberflächlich für die Bedeutung der Lebensstätte. Hier bedarf es bereits auf der Ebene des Bebauungsplans eines genaueren Konzeptes, welche auch die geplante Nutzung der Bodenoberfläche betrachtet. Der vorliegende Belegungsplan geht von einer flächigen Bedeckung mit Solarmodulen aus.</p> <p>Es muss davon ausgegangen werden, dass dadurch der Zugang zum Keller für Fledermäuse gesperrt wird. Der Ein- und Ausflugsbereich zum Keller sollte entsprechend weiträumig freigehalten werden.</p> <p>Aufgrund der oben bereits genannten mangelhaften Darstellung der Kartierungsergebnisse ist nicht nachvollziehbar welche Populationsgröße der Gutachter für das Gebiet annimmt und auf welcher Grundlage die Anzahl der nötigen Ersatzkästen begründet ist. Hier werden einerseits 25 Fledermauskästen als Ersatzlebensstätte in der Maßnahme K3 genannte, andererseits sind weitere 15 Fledermauskästen als Maßnahme CEF1 vorgesehen. Diese 40 Fledermauskästen sollen sämtlich im Vorhabengebiet installiert werden, allerdings wird keine genaue Angabe zu den vorgesehenen Standorten gemacht. Aufgrund der fast flächigen Bedeckung des Plangebietes mit Solarmodulen ist es fraglich, ob zukünftig geeignete Standorte für die Kästen vorhanden sind.</p> <p>Brutvögel Aufgrund der fehlerhaften Abschichtungstabelle ist nicht klar, welche Vogelarten im Plangebiet vorgefunden wurden und ob das Maßnahmenkonzept ausreichend ist um die Verbotstatbestände für sämtliche im Plangebiet vorgefundenen Vogelarten zu vermeiden oder ob eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG notwendig ist. Weiterhin werden im Umweltbericht mehrere Vogelarten als Brutvögel benannt, welche allerdings im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag nicht näher behandelt werden. Für viele der im Umweltbericht nachgewiesenen Vogelarten droht durch das Vorhaben das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG. Entsprechend geeignete Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände werden nicht genannt. Die artenschutzrechtlichen Konflikte sind damit nicht ausgeräumt.</p> <p>Selbst für die wenigen im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag benannten betroffenen Arten zeigen sich bereits Mängel im Maßnahmenkonzept, die nachfolgend beschrieben werden sollen.“</p>	<p><u>Untere Naturschutzbehörde</u></p> <p>→ Zu den Fledermäusen gab in der UNB zwei direkte Abstimmungen zu den notwendigen Inhalten, Umfängen und Maßnahmen zur PVA. Es wurde mit der UNB vereinbart, daß der zu erhaltende Umfang des Casinokellers 150 m² betragen soll. Auch die entsprechenden Ein- und Ausflugsbereiche sind mit der UNB vorabgestimmt.</p> <p>→ Eine erneute Kellerkartierung wurde nicht vereinbart mit der UNB, vielmehr sind die Monitoringzahlen der UNB als ausreichender Datenbestand benannt worden.</p> <p>→ Die insgesamt 40 Fledermauskästen sollen am ebenfalls zu erhaltenden Bahnlagergebäude und auch an der Alteichengruppe (am Bunker) angebracht werden. Ein detaillierter Plan wird zu einem späteren Zeitpunkt erstellt. Es sind ausreichend geeignete Standorte im Vorhabensgebiet vorhanden.</p> <p>→ Die Tabelle der Brutvögel ist im Umweltbericht enthalten. Der Abgleich in der Artbeschreibung zwischen Umweltbericht und AFB wird angepasst und abgeglichen. Vermeidungsmaßnahmen werden zusätzlich aufgenommen.</p> <p>→ Die Aussagen zu den Arten in der Gilde der Waldsingvögel und der Spechte werden ergänzt und präzisiert im Umweltbericht und AFB.</p>

Bresch Ingenieurgesellschaft mbH <small>04451 Borsdorf, Leipziger Straße 54 Tel: 034291/88901 oder Funk 0171/2866149 Mail: office@bresch-ig.de Internet: www.bresch-ig.de</small>					5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“-Teil Lichterfeld-Schacksdorf zur Errichtung eines Solarkraftwerkes bzw. einer Photovoltaikanlage Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB, gem. § 4a (2) BauGB	
Zusammenstellung und Auswertung der Stellungnahmen und Hinweise -					Abwägungsvorschlag	
	Urheber	Anschreiben Postausgang	Stellungnahme vom	Eingang IBB	Information	Abwägungsvorschlag
24	Landkreis Elbe-Elster der Landrat Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg (Elster)	10.06.2024	09.07.2024	15.07.2024	<p>→ <u>Zitat SN:</u> <i>„Gilde der Waldsingvögel</i> Die untere Naturschutzbehörde folgt der Bewertung des Gutachters, dass es bei der Holzung von 12ha Gehölzfläche im Plangebiet zur Zerstörung von Lebensstätten der Brutvögel der Gehölze kommt. Ob es sich dabei um eine signifikante Auswirkung auf die lokale Population handelt ist in diesem Zusammenhang rechtlich nicht relevant, da der Verbotstatbestände ausgelöst wird. Eine Erhaltung der Lebensstätten im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang ist nicht möglich. Es bedarf hier der Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG mit entsprechender Prüfung der Alternativlosigkeit und der Auswirkungen auf die lokalen Populationen.“</p> <p><i>Gilde der Spechte</i> Die untere Naturschutzbehörde kann hier der Bewertung des Gutachters nicht folgen, dass durch das Vorhaben keine Lebensstätten des Spechtes zerstört werden. Hier scheint die Darstellung des Konfliktes fehlerhaft zu sein. Auch hier ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG notwendig.</p> <p><i>Ziegenmelker</i> Der Bewertung des Gutachters zur möglichen Nutzung des Solarparks für den Ziegenmelker kann die untere Naturschutzbehörde nicht folgen. Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bedingen eine sichere Prognose der zukünftigen Nutzung des Solarparks. Abwarten und Beobachten schaffen keine rechtssichere Grundlage für den Bebauungsplan. Das Vorkommen des Ziegenmelkers beim derzeitigen geplanten Bedeckungsgrad mit Solarmodulen ist fachlich stark anzuzweifeln. Die untere Naturschutzbehörde geht hier von der Zerstörung der Lebensstätte aus.</p> <p><i>Heidelerche</i> Den Aussagen zur zukünftigen Besiedlung des Solarparks durch die Heidelerche kann nicht gefolgt werden und muss aufgrund des hohen Deckungsgrades mit Solarmodulen angezweifelt werden. Bei entsprechender Gestaltung des Solarparks wäre eine Besiedlung durch die Heidelerche denkbar und finden nachweislich auch in entsprechend gestalteten Solarparks statt. Bei der vorliegenden Planung geht die untere Naturschutzbehörde allerdings vom Verlust der Lebensstätte aus.“</p>	<p><u>Untere Naturschutzbehörde</u></p> <p>→ Der Ziegenmelker wurde als Nahrungsgast im Vorhabensgebiet festgestellt. Ein Brutnachweis wurde nicht geführt und ist auch nicht aus dem näheren Umkreis bekannt. Die Möglichkeit einer weiteren Nutzung des PVA als Nahrungsraum, insbesondere der extensiven Randbereiche mit Gras- und Staudenfluren besteht für den Ziegenmelker als Prognose. Es wird im Umweltbericht ein spezieller Kompensationsvorschlag für den Ziegenmelker aufgenommen.</p> <p>→ (Die Art breitet sich wieder aus und besiedelt vor allem Heidelandschaften und weitere halboffene Bereiche. Im Durchschnitt sind 200 m Abstand zu Störflächen für ein Brutpaar ausreichend. Selbst in Windparks habe ich die Art in den letzten Jahren immer wieder angetroffen. Als Kompensation bieten wir der UNB die Teilfläche 189 mit 9.458 m² als halboffene Gehölzlandschaft zusätzlich an.)</p> <p>→ Für die Heidelerche besteht für den Randbereich mit seiner extensiven Gras- und Staudenflur (1x Mahd im Spätsommer) durchaus die Möglichkeit der Brut.</p> <p>→ Dies wird durch das Vorhaben angestrebt und durch die künftige Bewirtschaftung potentiell sichergestellt. Im Umweltbericht wurde der Brutbestand mit 1 BP im Vorhabensgebiet dargestellt. In den Offenlandbereichen am Flugplatz siedelt die Heidelerche in mehreren BP. Die Chance, daß in der PVA sich auch die Heidelerche erfolgreich ansiedelt besitzt eine reelle Chance.</p>

Bresch Ingenieurgesellschaft mbH <small>04451 Borsdorf, Leipziger Straße 54 Tel: 034291/88901 oder Funk 0171/2866149 Mail: office@bresch-ig.de Internet: www.bresch-ig.de</small>					5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“-Teil Lichterfeld-Schacksdorf zur Errichtung eines Solarkraftwerkes bzw. einer Photovoltaikanlage Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB, gem. § 4a (2) BauGB	
Zusammenstellung und Auswertung der Stellungnahmen und Hinweise -					Abwägungsvorschlag	
	Urheber	Anschreiben Postausgang	Stellungnahme vom	Eingang IBB	Information	Abwägungsvorschlag
24	Landkreis Elbe-Elster der Landrat Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg (Elster)	10.06.2024	09.07.2024	15.07.2024	<p>→ <u>Zitat SN:</u> „Auerhuhn Die Bedeutung des Gebietes für das Auerhuhn wurde nicht hinreichend betrachtet. Das Plangebiet liegt sowohl im Migrationsraum, wie auch in einem Entwicklungsgebiet des Auerhuhns. Es ist aus den Unterlagen nicht ersichtlich, ob Kontakt zum Auerhuhnprojekt des Naturparks Niederlausitzer Heidelandschaft aufgenommen wurde, um die Auswirkungen auf und ggf. notwendige Maßnahmen für das Auerhuhn zu ermitteln. Diese muss nachgeholt werden. Aufgrund der Lage des Plangebietes im Auerhuhn Migrationsraum sollten zumindest die Zaunanlagen entsprechend verblendet werden, um einen Anflug von Tieren zu vermeiden.</p> <p>Reptilien Die gutachterlichen Aussagen zur Zauneidechse lassen sich nur schwer nachvollziehen, da die Darstellungen zum Vorkommen der Art, sowie die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens nur unzureichend beschrieben sind. Zwar gibt es eine tabellarische Auflistung im Umweltbericht über die Fundergebnisse, aber keine kartografische Darstellung zu den Fundpunkte. Es ist nicht ersichtlich, wo sich die Zauneidechsenpopulation(en) im Plangebiet derzeit befinden. Auch ist die geschätzte Größe der Population(en) nicht dargestellt. Die Ableitung der Größe des Ersatzquartieres ist daher nicht nachvollziehbar. Mit einem nur drei Meter breiten Streifen am Rande des Plangebietes wirkt das geplante Ersatzquartier allerdings zu klein und als nicht geeignet.</p> <p>Weder ist ein Absammeln der Tiere vor Baubeginn, noch Schutzmaßnahmen während der Bauphase vorgesehen. Dadurch ist die Tötung von Tieren sehr wahrscheinlich. Die Vergrämung der Tiere aus dem Baufeld durch eine Rüttelwalze ist fachlich nicht haltbar und praktisch nicht umsetzbar, ohne vorher den Gehölzbestand zu roden und dadurch Tiere zu töten.</p> <p>Somit sind mehrere Verbote des § 44 BNatSchG durch das Bauvorhaben in Bezug auf die Zauneidechse berührt. Es muss ein umfassendes Maßnahmenkonzept zum Schutz der Tiere und ihrer Lebensstätte entwickelt werden. Grundlage des Konzeptes ist die Herrichtung eines ausreichend großen Ersatzquartiers innerhalb oder in räumlicher Nähe zum Plangebiet. Die untere Naturschutzbehörde schlägt vor hierfür einen ausreichend großen Bereich um das ehemalige Offizierscasino zu nutzen, welche für die Zauneidechsen hergerichtet wird und die Tiere dann im Rahmen einer Abfangaktion hierhin umzusiedeln. Das Ersatzquartier muss von Solarmodulen freigehalten und entsprechend den Ansprüchen der Zauneidechse dauerhaft gepflegt werden.“</p>	<p><u>Untere Naturschutzbehörde</u></p> <p>→ Das Auerhuhn wird in einem Projektgebiet in mehreren geeigneten Lebensräumen seit Jahren ausgewildert. Die nächste benannte Lebensstätte ist der Bereich von „Grünhaus“, ca. 5 km entfernt. Mit dem Projektleiter Herrn Erdbeer wurde Kontakt aufgenommen und die möglichen Auswirkungen besprochen. Es sind aus den letzten 2 Jahren keine Auerhuhn-Nachweise aus dem Vorhabensgebiet bekannt. Die Gestaltung der Zaunanlagen mittels Maschendrahtzaun bietet nach aktuellen Kenntnissen hinreichend Schutz vor einer Kollision. Eine zusätzliche Verblendung wird nicht notwendig ein erhöhtes Risiko wird nicht abgeleitet. Das Projektbüro Auerhuhn des Naturparks Niederlausitzer Heidelandschaft wird bei Auerhuhnnachweisen direkt in Kenntnis gesetzt und gegebenenfalls Maßnahmen beraten.</p> <p>→ Die Ausführungen zur Zauneidechse im Umweltbericht und AFB werden ergänzt und um eine kartografische Darstellung erweitert.</p> <p>→ Die zu schmale Breite des Zauneidechsenstreifens K4 wird zur Kenntnis genommen und eine Verbreiterung angestrebt.</p> <p>→ Es werden Schutzmaßnahmen für die Zauneidechse bei Umsetzung der Abrissarbeiten im Umweltbericht eingearbeitet und gemeinsam mit der UNB festgelegt.</p> <p>→ Der Antragsteller prüft die Forderung der UNB auf Schaffung eines Ersatzquartieres im Bereich des aktuellen Casinogeländes für die Zauneidechse. Abstimmungen hierzu werden zusammen mit der UNB getätigt.</p>

Bresch Ingenieurgesellschaft mbH <small>04451 Borsdorf, Leipziger Straße 54 Tel: 034291/88901 oder Funk 0171/2866149 Mail: office@bresch-ig.de Internet: www.bresch-ig.de</small>					5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“-Teil Lichterfeld-Schacksdorf zur Errichtung eines Solarkraftwerkes bzw. einer Photovoltaikanlage Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB, gem. § 4a (2) BauGB	
Zusammenstellung und Auswertung der Stellungnahmen und Hinweise -					Abwägungsvorschlag	
	Urheber	Anschreiben Postausgang	Stellungnahme vom	Eingang IBB	Information	Abwägungsvorschlag
24	Landkreis Elbe-Elster der Landrat Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg (Elster)	10.06.2024	09.07.2024	15.07.2024	<p>→ <u>Zitat SN:</u> „Amphibien“ Für die Artengruppe der Amphibien zeigt sich ein Widerspruch zwischen den Aussagen im Umweltbericht und den Aussagen im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag. Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird das Plangebiet als ungeeignet für das Vorkommen von Amphibien dargestellt und die Aussage getroffen, dass während der Kartierungen keine Individuen nachgewiesen wurden. Im Umweltbericht wird die Aussage getroffen, dass während der Kartierungen Exemplare des Grasfroschs, des Teichfroschs und der Erdkröte im Plangebiet nachgewiesen wurden. Die Unterlagen müssen hier unbedingt angeglichen und das Maßnahmenkonzept entsprechend angepasst werden.</p> <p>Die untere Wasserbehörde (Bearbeiter: Herr Röhner, Telefon: 03535 46-2628) hat keine Einwände gegen die Planung.</p> <p>Die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (Bearbeiter: Herr Berge, Telefon: 03535 46-9330) stimmt dem Vorhaben mit folgenden Hinweisen zu:</p> <p><u>untere Abfallwirtschaftsbehörde</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Alle im Zusammenhang mit den Arbeiten anfallenden Abfälle sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen. Hierfür sind sie einer Abfallschlüsselnummer gemäß § 2 Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zuzuordnen und, sofern sie nicht verwertet werden, entsprechend § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu beseitigen. Die Abfallbeseitigung hat gemäß § 28 KrWG in dafür zugelassenen Anlagen zu erfolgen. Unter https://abfalldaten.brandenburg.de können zugelassene Abfallentsorger nach Abfallarten (Abfallschlüsselnummern entsprechend Abfallverzeichnisverordnung-AVV) getrennt recherchiert werden. Der Abfallentsorgungsverband "Schwarze Elster", Hüttenstraße 1, 01979 Lauchhammer-Ost, berät unter Tel: 03574/4677-0 zur Abfallentsorgung im Verbandsgebiet. Die untere Abfallwirtschaftsbehörde kann Auskunft über die Verwertung oder Beseitigung der Abfälle verlangen. 2. Bau- und Abbruchabfälle sind von der kommunalen Entsorgung durch den Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster ausgeschlossen. Ihre ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung obliegt daher dem Abfallerzeuger bzw. -besitzer (Bauherr), der für die Übergabe an eine zugelassene Entsorgungsanlage verantwortlich ist. 3. Bei gefährlichen Abfällen wie etwa Altholz, asbesthaltigen Baustoffen, asbesthaltigen Dämmstoffen, Dämmstoffe mit künstlichen Mineralfasern, teerhaltigen Baustoffen oder Gemischen aus eben genannten Stoffen sind die Hinweise des Landesamts für Umwelt Brandenburg zu beachten. (https://fu.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.644072.de sowie https://abfalldaten.brandenburg.de/) 4. Beim Einbau von Ersatzbaustoffen (RC-Material) sind die grundsätzlichen Anforderungen gemäß § 19 Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV, Inkrafttreten am 1. August 2023) zu beachten. Darüber hinaus unterliegen gem. § 20 ErsatzbaustoffV bestimmte Schlacken und Aschen zusätzlichen Einbaubeschränkungen (Mindesteinbaumengen).“ 	<p><u>Untere Naturschutzbehörde</u></p> <p>→ Die Aussagen zu den nachgewiesenen Amphibienarten im Vorhabensgebiet werden im Umweltbericht und AFB angepasst und abgestimmt dargestellt. Es werden entsprechende Maßnahmen vorgeschlagen.</p> <p><u>Untere Wasserbehörde</u></p> <p>→ Keine Einwände, kein weiterer Handlungsbedarf</p> <p><u>Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde</u></p> <p>→ stimmen Vorhaben zu → Hinweise werden beachtet, kein weiterer Handlungsbedarf</p>

Bresch Ingenieurgesellschaft mbH <small>04451 Borsdorf, Leipziger Straße 54 Tel: 034291/88901 oder Funk 0171/2866149 Mail: office@bresch-ig.de Internet: www.bresch-ig.de</small>					5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“-Teil Lichterfeld-Schacksdorf zur Errichtung eines Solarkraftwerkes bzw. einer Photovoltaikanlage Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB, gem. § 4a (2) BauGB	
Zusammenstellung und Auswertung der Stellungnahmen und Hinweise -					Abwägungsvorschlag	
	Urheber	Anschreiben Postausgang	Stellungnahme vom	Eingang IBB	Information	Abwägungsvorschlag
24	Landkreis Elbe-Elster der Landrat Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg (Elster)	10.06.2024	09.07.2024	15.07.2024	<p>→ <u>Zitat SN:</u></p> <p>„In Abhängigkeit von Art, Gesamtvolumen und Schutzstatus des Einbauortes unterliegen Ersatzbaustoffe nach § 22 der Verordnung einem gesonderten Voranzeige- und Abschlussanzeigeverfahren nach Anlage 8 der ErsatzbaustoffV.</p> <p>Die Probenahme der mineralischen Ersatzbaustoffe erfolgt weiterhin gemäß den Vorgaben der LAGA PN98. Bei der Analytik ist der verdachtsunabhängige Mindestuntersuchungsumfang gemäß Anlage V Tabelle 1 der Vollzugshinweise zur Einstufung von Abfällen eines Spiegeleintrags nach AVV zu beachten. Nachfragen zur ErsatzbaustoffV können an die untere Bodenschutzbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg, Hr. Berge, Tel: 03535 46 9330, stephan.berge@lkee.de gerichtet werden.</p> <p>5. „Mit anfallenden mineralischen Abfällen ist nach den Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zu verfahren. Dies gilt besonders hinsichtlich ihrer Untersuchung (LAGA PN98) auf Verwertbarkeit nach den Regelungen der ErsatzbaustoffV und Einstufung gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV) bereits an der Anfallstelle. Nachfragen zur ErsatzbaustoffV können an die untere Bodenschutzbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg, Hr. Berge, Tel: 03535 46 9330, stephan.berge@lkee.de gerichtet werden.</p> <p>6. Der Einsatz von Recyclingmaterial und/ oder Bauschutt zur Verfüllung von Baugruben und Kellern ist nicht zulässig. Eine Verwertung von Recyclingmaterial ist nur dann möglich, wenn danach auf der verfüllten Fläche eine technische Anlage errichtet werden soll. Als technische Anlage zählen Straßen, Wege, der Unterbau für Gebäude bzw. Stellplätze/ Parkplätze. Eine PVA zählt nicht als technische Anlage in Bezug auf die Verwertung von Recyclingmaterial. Somit ist für die Verfüllung von Kellern und Baugruben zertifizierter Verfüllboden zu verwenden und die Verwertung vorab bei der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde anzuzeigen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine unsachgemäße Verfüllung von Kellern/ Baugruben mit Recyclingmaterial/ Bauschutt eine illegale Abfallverwertung darstellt und eine Auskofferung der Abfälle nach sich zieht.</p> <p><u>untere Bodenschutzbehörde</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zur Vermeidung nachteiliger Bodenveränderungen ist bei der Zwischenlagerung von Bodenaushub das BBodSchG i.V.m. der DIN 19731 zu beachten: Ober- und Unterboden sowie Bodenschichten unterschiedlicher Verwertungsklassen sind getrennt zu lagern und anschließend zu verwerten. 2. Kann überschüssiger Bodenaushub nach der Fertigstellung der Maßnahme nicht an Ort und Stelle wiederverwendet werden, unterliegt er beim Auf- und Einbringen auf oder in den Boden eines anderen Grundstückes den Anforderungen des § 6 BBodSchG i.V.m. § 6, § 7 und § 8 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV). 3. Werden im Rahmen der Erdarbeiten Auffälligkeiten wie zum Beispiel Verfärbungen oder Gerüche festgestellt, die auf Schadstoffeinträge in den Boden hinweisen, ist die untere Bodenschutzbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg gemäß § 31 Abs. 1 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) unverzüglich und vor Weiterführung der Baumaßnahme zu informieren.“ 	Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde

Bresch Ingenieurgesellschaft mbH <small>04451 Borsdorf, Leipziger Straße 54 Tel: 034291/88901 oder Funk 0171/2866149 Mail: office@bresch-ig.de Internet: www.bresch-ig.de</small>					5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“-Teil Lichterfeld-Schacksdorf zur Errichtung eines Solarkraftwerkes bzw. einer Photovoltaikanlage Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB, gem. § 4a (2) BauGB	
Zusammenstellung und Auswertung der Stellungnahmen und Hinweise -					Abwägungsvorschlag	
	Urheber	Anschreiben Postausgang	Stellungnahme vom	Eingang IBB	Information	Abwägungsvorschlag
24	Landkreis Elbe-Elster der Landrat Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg (Elster)	10.06.2024	09.07.2024	15.07.2024	<p>→ <u>Zitat SN:</u> „Das Sachgebiet Landwirtschaft im Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft (Bearbeiter: Herr Sandmann, Tel. 03535 46-2650) teilt Folgendes mit:</p> <p>Der Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Flugplatz“ der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf kann das Landwirtschaftsamt zustimmen, da für das beschriebene Projekt das Gelände des ehemaligen Militärflugplatzes herangezogen wird, welches als „Konversationsfläche“ anzusehen ist. Ersatzmaßnahmen finden innerhalb des Plangebiets statt.</p> <p>Das Kataster- und Vermessungsamt (Bearbeiterin: Frau Kolipost, Telefon: 03535 46-1416) erklärt:</p> <p>Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen und Vorhaben- und Erschließungsplänen ist die Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (Planunterlagen VV) vom 16. April 2018 (ABl./18, [Nr. 17], S.389) zu beachten.</p> <p>Die Gemeinde soll ihre Absicht, einen Bauleitplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, der zuständigen Katasterbehörde zum frühestmöglichen Zeitpunkt mitteilen. Die Katasterbehörden sollen die Gemeinden hinsichtlich geeigneter Planunterlagen und gegebenenfalls erforderlicher Vermessungsarbeiten beraten. Für die Herstellung der Planunterlagen für Bebauungspläne sind grundsätzlich die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure oder die Katasterbehörden zuständig, sofern der Bebauungsplan Bezug auf Flurstücksgrenzen nimmt.</p> <p>Der Bebauungsplan soll Angaben über die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster, die vorhandenen baulichen Anlagen, die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie Geländehöhen enthalten (§ 1 Absatz 2 PlanZV). Die Planunterlage wird daher auf der Grundlage der Liegenschaftskarte hergestellt. Die Genauigkeit der Planunterlage muss dem Zweck, der mit dem Bebauungsplan verfolgt wird, entsprechen. Kartengrundlage und Planzeichnung sollen so genau sein, dass sich die Festsetzungen widerspruchsfrei und mit der dem Maßstab der Planzeichnung entsprechenden Genauigkeit auf die örtlichen Verhältnisse übertragen lassen. Die geometrisch eindeutige Darstellung erfordert den Anschluss an das amtliche Lage- und Höhenbezugssystem.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Herstellung der Planunterlagen für Bebauungspläne sowie Vorhaben- und Erschließungspläne im Rahmen der Aufstellung ein Katastervermerk von Seiten des Kataster- und Vermessungsamtes bzw. von einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur(in) regelmäßig zu erbringen ist, welcher über die geometrische Qualität der Planungsunterlage Auskunft gibt.</p> <p>Der Katastervermerk ist auf dem Original des Bebauungsplanes vor dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan zu bestätigen.“</p>	<p><u>Sachgebiet Landwirtschaft</u></p> <p>→ Änderung wird zugestimmt, kein weiterer Handlungsbedarf</p> <p><u>Kataster- und Vermessungsamt</u></p> <p>→ Aufnahme des folgenden Katastervermerkes auf die Planzeichnung wird ausgeführt. Vor Satzungsbeschluss wird die Überprüfung durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur(in) durchgeführt</p> <p>„ <u>Vermessungs- und Katastervermerk</u></p> <p><i>Die Darstellung der Grenzen und Bezeichnung der Flurstücke stimmt mit dem Liegenschaftskataster (Stand:) überein. Für die Lagegenauigkeit der Grenzdarstellung im Plan wird nicht garantiert.</i></p> <p>_____ Ort, Datum</p> <p>_____ Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur(in)</p>

Bresch Ingenieurgesellschaft mbH <small>04451 Borsdorf, Leipziger Straße 54 Tel: 034291/88901 oder Funk 0171/2866149 Mail: office@bresch-ig.de Internet: www.bresch-ig.de</small>					5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“-Teil Lichterfeld-Schacksdorf zur Errichtung eines Solarkraftwerkes bzw. einer Photovoltaikanlage Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB, gem. § 4a (2) BauGB	
Zusammenstellung und Auswertung der Stellungnahmen und Hinweise -					Abwägungsvorschlag	
	Urheber	Anschreiben Postausgang	Stellungnahme vom	Eingang IBB	Information	Abwägungsvorschlag
24	Landkreis Elbe-Elster der Landrat Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg (Elster)	10.06.2024	09.07.2024	15.07.2024	<p>→ <u>Zitat SN:</u> „Die Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes (Bearbeiter: Herr Drößigk, Tel. 03535 46-4505) gibt folgende Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> Für die Photovoltaikanlage ist flächendeckend ein Löschwasservorrat von 48 m³/h (800 l/min) für eine Zeit von 2 Stunden nachzuweisen. Die benötigten Löschwasserentnahmestellen dürfen dabei nicht weiter von einer abzulöschenden Fläche als 300 m entfernt sein (in Schlauchlänge gemessen). Termin: Fertigstellung Rechtsgrundlage: BbgBO § 4 i. V. m. BbgBKG § 3 (1) Pkt. 1 Im Rahmen eine Baugenehmigungsverfahrens würden nachfolgende Auflagen erteilt werden, die ich Ihnen hiermit mitteile: Für die PV-Anlage ist ein Feuerwehrplan in Anlehnung an die DIN 14 095:2024-2 zu erstellen, der Brandschutzdienststelle zur Prüfung vorzulegen und anschließend den zuständigen Feuerwehren zu übergeben. (Die Verteilung der Exemplare des Feuerwehrplanes ist mit der Brandschutzdienststelle individuell abzustimmen.) Termin: Fertigstellung Rechtsgrundlage: BbgBO § 14 Die Feuerwehrezufahrt und Feuerwehrebewegungsfläche ist entsprechend der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu planen. Termin: vor Erteilung Baugenehmigung Rechtsgrundlage: BbgBO § 5“ Für den Brandfall ist für jedes Tor für die Feuerwehren ein gewaltloser Zugang über ein Feuerweherschlüsseldepot zu der PV Anlage zu gewährleisten. Abstimmung zur Art, Antrag auf Freigabe sind mit Brandschutzdienststelle des Landkreises Elbe-Elster zu führen. Termin: Fertigstellung Rechtsgrundlage: BbgBO § 14 Vor Inbetriebnahme der PV-Anlage sind die zuständigen Feuerwehren auf die Gefahren bei einem Einsatz hinzuweisen. Das sollte mit einer Einweisung vor Ort erfolgen. Der Brandschutzdienststelle ist Gelegenheit zu geben, daran teilnehmen zu können. Termin: Fertigstellung Rechtsgrundlage: BbgBO § 14 Der vegetative Bewuchs ist grundsätzlich kurz zu halten. Termin: kein Rechtsgrundlage: BbgBO § 14 <p>Weitere Auflagen/ Hinweise etc. werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens erteilt.</p> <p>Der Bereich Radwege im Amt für Strukturentwicklung und Kultur (Bearbeiter: Herr Roigk, Telefon: 03535 46-2607) erklärt:</p> <p>Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.</p> <p>Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.“</p>	<p><u>Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes</u></p> <p>→ <u>zu 1</u> Die Hinweise der Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes werden zur Kenntnis genommen und werden im weiteren Baugenehmigungsverfahren und fachlicher Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr umgesetzt.</p> <p>→ <u>zu 2. bis 6.</u> Die Maßgaben und Auflagen, sowie die Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beachtet und eingehalten. Im Ergebnis der weiteren Genehmigungsplanung wird ein mit der Feuerwehr abgestimmter Feuerwehrplan in Anlehnung an die DIN 14090-2024-2 erstellt.</p> <p><u>Bereich Radwege</u></p> <p>→ keine weiteren Auflagen, Hinweise zu Rechtsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen</p>

Bresch Ingenieurgesellschaft mbH <small>04451 Borsdorf, Leipziger Straße 54 Tel: 034291/88901 oder Funk 0171/2866149 Mail: office@bresch-ig.de Internet: www.bresch-ig.de</small>					5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“-Teil Lichterfeld-Schacksdorf zur Errichtung eines Solarkraftwerkes bzw. einer Photovoltaikanlage Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB, gem. § 4a (2) BauGB	
Zusammenstellung und Auswertung der Stellungnahmen und Hinweise -					Abwägungsvorschlag	
	Urheber	Anschreiben Postausgang	Stellungnahme vom	Eingang IBB	Information	Abwägungsvorschlag
25	Regiolale Planungsgem. Lausitz-Spreewald Regionale Planungsstelle Gulbener Str. 24 03046 Cottbus	10.06.2024	10.07.2024	15.07.2024	- <u>Zitat SN:</u> „die Regionalen Planungsgemeinschaften sind nach dem „Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 19)“ Träger der Regionalplanung. Für die Stellungnahme gelten die folgenden Grundlagen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Sachlicher Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“, veröffentlicht am 26. August 1998 im Amtlichen Anzeiger für Brandenburg Nr. 33 ○ Aufstellungsbeschluss des integrierten Regionalplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald vom 20.11.2014 ○ Sachlicher Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“, bekanntgemacht am 22. Dezember 2021 im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 50 ○ Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“, gebilligt am 14.09.2023 <input checked="" type="checkbox"/> keine Einwendungen ... <input checked="" type="checkbox"/> Hinweise Für eventuell notwendige weitere Beteiligungsverfahren ist eine Übersendung der Unterlagen ausschließlich in digitaler Form bzw. durch Bekanntgabe des Downloadlinks ausreichend.“	→ keine weiteren Einwendungen, kein Handlungsbedarf → Hinweis der Beteiligung in ausschließlich digitaler Form wird zur Kenntnis genommen
26	Landesbetrieb Forst Brandenburg - untere Forstbehörde - Oberförsterei Hohenleipisch Berliner Str. 37 04934 Hohenleipisch	10.06.2024	09.07.2024	15.07.2024	- <u>Zitat SN:</u> „Die Beteiligungsunterlagen wurden geprüft und das Plangebiet wurde besichtigt. Im Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplan Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“ – Teil Lichterfeld-Schacksdorf sind Flächen, die Wald im Sinne des § 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) sind, von Ihrem Vorhaben "Errichtung eines Solarkraftwerkes bzw. einer Photovoltaikanlage (Beschluss Nr. 2/2024-01)" im Umfang von etwa 9,7 ha betroffen (Fläche Plangebiet 12,5 ha). Zur Beschreibung der Waldfläche siehe hierzu auch die Ausführungen im Umweltbericht zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Seite 14 Punkt 4.2.1. Forstliche Belange werden somit berührt. Die untere Forstbehörde lehnt dieses Vorhaben auf Grund der vorliegenden Waldeigenschaft und wegen der besonderen Bedeutung dieser Waldfläche insbesondere für das Regionalklima, den Wasserhaushalt, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Tier- und Pflanzenwelt ab.	

Bresch Ingenieurgesellschaft mbH <small>04451 Borsdorf, Leipziger Straße 54 Tel: 034291/88901 oder Funk 0171/2866149 Mail: office@bresch-ig.de Internet: www.bresch-ig.de</small>					5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“-Teil Lichterfeld-Schacksdorf zur Errichtung eines Solarkraftwerkes bzw. einer Photovoltaikanlage Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB, gem. § 4a (2) BauGB	
Zusammenstellung und Auswertung der Stellungnahmen und Hinweise -					Abwägungsvorschlag	
	Urheber	Anschreiben Postausgang	Stellungnahme vom	Eingang IBB	Information	Abwägungsvorschlag
26	Landesbetrieb Forst Brandenburg - untere Forstbehörde - Oberförsterei Hohenleipisch Berliner Str. 37 04934 Hohenleipisch	10.06.2024	09.07.2024	15.07.2024	- <u>Zitat SN:</u> <u>„Begründung:</u> <u>Grundgesetz:</u> Als im Rang über alle Bundesgesetze stehende Rechtsnorm ist im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (GG4), Artikel 20 a festgelegt: „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“ In dieser Gesamtbetrachtung werden demnach alle natürlichen Lebensgrundlagen geschützt, wobei dem Wald dabei eine der Natur nach besondere Bedeutung zukommt. Der Klimaschutz und die diesem Ziel dienende Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien kann aus dem oben angeführten Schutzkomplex des Grundgesetzes nicht herausgelöst und über diesen gestellt werden, auch wenn dem nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz ein überragendes öffentliches Interesse zugesprochen wird. <u>Bundesgesetze:</u> Mit der Neufassung des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG2) liegt die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Diese Norm gibt ein intendiertes Ermessen des Gesetzgebers vor. Daher ist den erneuerbaren Energien in Planungs- und Genehmigungsverfahren ein besonderes Gewicht beizumessen. Ausnahme sind nur in atypischen Sonderfällen zulässig, in denen der Wald und seine Funktionen besonders schwer betroffen sind. Jeder Fall ist einzeln zu betrachten und zu bewerten.“	Dies ist korrekt. Der Klimaschutz dient dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlage (Klima), welche wiederum maßgeblich für den Schutz von Pflanzen und Tieren ist. Der Gesetzgeber ist verpflichtet gesetzliche Maßgaben festzulegen. Dem Klimaschutz dienen der Erhalt der Waldstrukturen und der Umstieg auf Erneuerbare Energien. Dabei hat der Gesetzgeber im Rahmen von § 2 S. 2 EEG 2023 festgelegt, dass der Wandel der Stromerzeugung auf Erneuerbare Energien ein vorrangiger Belang in den Abwägungen darstellt. § 2 S. 1 EEG sieht daher den Ausbau der EEG-Anlagen als überragendes öffentliches Interesse an. Wald darf nur im Rahmen einer Genehmigung (oder einem anderen öffentlich-rechtlichen Verfahren) in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen (§ 9 Abs. 1 S. 2 BWaldG). Diese Formulierungen eröffnen eine Abwägung und beinhalten wertungsoffene Spielräume und damit ein „Einfallstor“ für § 2 EEG. Im Rahmen der von der jeweiligen Fachbehörden vorzunehmenden Abwägung muss im Falle von erneuerbaren Energien die gesetzliche Wertungsentscheidung des § 2 EEG Beachtung finden und gegen die jeweils anderen Belange (z. B. Wald für die forstwirtschaftliche Erzeugung) abgewogen werden. Sofern diese Belange im Einzelfall weniger schwer wiegen als die Belange der erneuerbaren Energien (insbesondere Klimaschutz und Versorgungssicherheit), wovon gemäß § 2 EEG im Regelfall auszugehen ist, ist für die jeweilige EE-Anlage die Zustimmung für die Waldumwandlung nach § 9 Abs. 1 BWaldG zu erteilen. Wenn die Behörde dagegen von der Regelvermutung in § 2 EEG abweichen will, trägt sie dafür die erhöhte Darlegungs- und Begründungslast. Die Stellungnahme des LandesForst enthält aber nur allgemeine Erwägungen (u.a. Wald ist CO ² -Senke, Photovoltaik kann auch außerhalb der Fläche errichtet werden) und keinerlei flächenspezifische Gründe, warum gerade vor Ort der Schutz des Waldes besonderen Vorrang haben sollte. Hinsichtlich der allgemeinen für und gegen die Umwandlung hat der Gesetzgeber aber bereits mit § 2 EEG eine Interessensabwägung vorgenommen und sich zu Gunsten der Erneuerbaren Energien entschieden. Die Einwände sind daher unerheblich.

Bresch Ingenieurgesellschaft mbH <small>04451 Borsdorf, Leipziger Straße 54 Tel: 034291/88901 oder Funk 0171/2866149 Mail: office@bresch-ig.de Internet: www.bresch-ig.de</small>					5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“-Teil Lichterfeld-Schacksdorf zur Errichtung eines Solarkraftwerkes bzw. einer Photovoltaikanlage Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB, gem. § 4a (2) BauGB		
Zusammenstellung und Auswertung der Stellungnahmen und Hinweise -					Abwägungsvorschlag		
Urheber	Anschreiben Postausgang	Stellungnahme vom	Eingang IBB	Information	Abwägungsvorschlag		
26	Landesbetrieb Forst Brandenburg - untere Forstbehörde - Oberförsterei Hohenleipisch Berliner Str. 37 04934 Hohenleipisch	10.06.2024	09.07.2024	15.07.2024	<p>- <u>Zitat SN:</u> <u>„Zielstellungen des Landes Brandenburg:</u> Das Land Brandenburg hat sich das Ziel gesetzt, bis spätestens 2045 klimaneutral zu wirtschaften und zu leben. Konkret legt die Energiestrategie 2040 des Landes Brandenburg deshalb ambitionierte Ausbauziele für die verschiedenen Erneuerbaren Energien, darunter die Photovoltaik, fest. Bis zum Jahr 2030 soll die Photovoltaik auf 18 GW installierter Leistung in Brandenburg anwachsen und bis 2040 auf 33 GW. Dabei soll ein besonderer Fokus auf Dachanlagen und Parkflächen liegen.</p> <p>Aber auch Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) sowie deren Sonderformen, PV-FFA in Verbindung mit landwirtschaftlicher Nutzung (Agri-PV) und auf wiedervernässten Moorflächen (Moor-PV), sind ein wichtiger Bestandteil.</p> <p>Aufgrund des im EEG formulierten „überragenden öffentlichen Interesses“ an erneuerbaren Energien ist im Abwägungsprozess die Gewichtung z.B. einer PV-Freiflächenanlage gegenüber dem Walderhaltungsgebot deutlich gestärkt worden.</p> <p>Im Vergleich zu Solaranlagen werden mit der Errichtung von Windenergieanlagen deutlich geringere Flächen beansprucht bei gleichzeitig deutlich größerem Energieertrag bezogen auf die in Anspruch genommene Fläche.</p> <p>Mit Blick auf die Größenordnung der Flächeninanspruchnahmen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in Verbindung mit dem auf die Fläche bezogenen vergleichsweise geringen Energieertrag ist in Brandenburg dem Walderhalt mit seinen Vielfältigen ebenfalls daseinerhaltenden Funktionen gleichfalls ein öffentliches Interesse einzuräumen. Der Gesetzeszweck nach Bundeswaldgesetz (BWaldG3) und LWaldG -Walderhalt – ist deswegen nicht funktionslos. Mit Blick auf diese gesetzlichen Vorgaben ist abhängig von den Umständen des Einzelfalls unter einigen Voraussetzungen die Umwandlung von Wald für die Errichtung von Solaranlagen genehmigungsfähig.</p> <p>Eine Inanspruchnahme von Wald zum Zweck der Errichtung von PV-Anlagen wird nicht grundsätzlich abgelehnt, sondern kann für Vorhaben zur Errichtung von Photovoltaikanlagen möglich gemacht werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Waldinanspruchnahme zur Arrondierung von Solaranlagenprojekten auf anderen Flächen außerhalb von Wald erforderlich ist. Der Waldanteil soll der Gesamtprojektfläche deutliche untergeordnet sein. ○ Die Nutzung erneuerbarer Energien umfangreiche Trassenbaumaßnahmen erforderlich machen, die wiederum einen merklichen Eingriff in den Naturhaushalt darstellen. Diese Projekte sind bevorzugt zu bewerten, wenn sie aufgrund ihres Prinzips wenig/keine Leitungsneu- bzw. ausbauten auslösen (z.B. Selbstversorgung einer Kommune) ○ Eine günstige Infrastruktur für einen größeren Waldanteil am Gesamtprojekt (Nähe zum Umspannwerk spart wiederum Trassenneubau) spricht. ○ Der Waldbestand ohnehin aufgrund seiner hohen Kampfmittel- bzw. Altlastenbelastung zur Dekontaminierung geräumt (Flächige Tiefenberäumung) werden muss und das Projekt ein tragendes Element bei der Finanzierung bildet“ 	<p>→ Dem dient das aktuelle Projekt.</p> <p>→ Richtig, die Beanspruchung von Flächen ist bedeutend geringer. Im Projekt ist aber keine Abwägung zwischen Windkraft und PVA nötig, da lokal keine konkurrierende Windkraft geplant ist.</p> <p>→ Richtig, am Erhalt des Waldes besteht ein grundsätzliches Interesse. Dies ist aber unabhängig zum Energieertrag. Dieser ist nur im Vergleich zur Windkraft geringer, ansonsten jedoch zur Flächennutzung bedeutend höher als z.B. über Biomasse erreichbar.</p> <p>→ Folgende vier Punkte nur Beispiele:</p> <p>→ Die ersten drei Fälle liegen nicht vor.</p> <p>→ Es besteht derzeit nur eine Vermutung einer Kampfmittelbelastung.</p> <p>Hier liegt ist aber der zweite Unterfall vor: Es soll parallele Sanierung der Fläche von Altlasten und Gefährdungen erfolgen, unter Berücksichtigung, dass sich um Jungwald handelt, welcher viele Offenstellen aufweist.</p>	

Bresch Ingenieurgesellschaft mbH <small>04451 Borsdorf, Leipziger Straße 54 Tel: 034291/88901 oder Funk 0171/2866149 Mail: office@bresch-ig.de Internet: www.bresch-ig.de</small>					5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“-Teil Lichterfeld-Schacksdorf zur Errichtung eines Solarkraftwerkes bzw. einer Photovoltaikanlage Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB, gem. § 4a (2) BauGB	
Zusammenstellung und Auswertung der Stellungnahmen und Hinweise -					Abwägungsvorschlag	
	Urheber	Anschreiben Postausgang	Stellungnahme vom	Eingang IBB	Information	Abwägungsvorschlag
26	Landesbetrieb Forst Brandenburg - untere Forstbehörde - Oberförsterei Hohenleipisch Berliner Str. 37 04934 Hohenleipisch	10.06.2024	09.07.2024	15.07.2024	<p>- <u>Zitat SN:</u> „Vorbeschriebene Ausnahmetatbestände wurden aus den vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich. Auch die Ergebnisdarstellung der Potentialanalyse über nutzbare Flächen für solartechnische Anlagen im Land Brandenburg weist die hier gegenständliche Fläche nicht als „potentielle Fläche“ aus.</p> <p>Allerdings hat der Gesetzgeber nicht nur das EEG novelliert. Im § 3a des Bundes-Klimaschutz-gesetzes (KSG) ist festgeschrieben, dass der Beitrag des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft zum Klimaschutz gestärkt werden soll. Die Landwirtschaft wird auf absehbarer Zeit nicht klimaneutral betrieben werden können. Für Brandenburg ist allein der Wald in den kommenden Jahrzehnten in der Lage, eine effektive Senke für Kohlenstoff zu bilden. Sein Schutz dient damit unmittelbar der Erreichung der Klimaziele. „Klimawandelbedingt ist im Wald, als einzige relevante, natürliche Emissionssenke in Brandenburg, mit einer deutlichen Verringerung der Kohlenstoffpools vor allem in der Biomasse und im Waldboden zu rechnen. Strategisches Ziel ist dementsprechend, diesem Verlust weitestgehend entgegenzuwirken. (Gutachten zum Klimaplan Brandenburg, MLUK 2023, S. 27). Die Errichtung von PV-Anlagen dient nur unmittelbar der Erreichung der Klimaziele und ist nicht – im Gegensatz zu Wald – an bestimmte Standorte gebunden. Dies muss bei der Abwägung berücksichtigt werden. Das Klimaschutzgesetz steht als Bundesgesetz neben dem EEG, sodass rechtssystematisch keinem ein unmittelbarer Vorrang einzuräumen ist.</p> <p>Die Umwandlung von Waldflächen ist zwar nach § 2 EEG grundsätzlich auch bei Vorliegen der o. a. Bedingungen für Photovoltaikanlagen möglich. In diesem Fall waren verschiedene Grundrechte und Gesetzesziele miteinander abzuwägen sowie die Verhältnismäßigkeit zu betrachten.</p> <p>Im Ergebnis der Abwägung des Grundgesetzes, als ranghöchstes Gesetz und der beiden nebeneinanderliegenden Bundesgesetze KSG und EEG, ist das besondere öffentliche Interesse am Schutz der Umwelt und damit dem Erhalt des Waldes stärker zu gewichten, als der 5. Änderung des Bebauungsplanes zur Errichtung einer PV- Anlage ZUZUSTIMMEN. einer Waldumwandlung zur Errichtung</p> <p>Augenscheinlich ist es nicht erforderlich, das Vorhaben im Umfang von ca. 9,7 ha (Fläche des Plangebietes 12,5 ha) auf genau dieser Waldfläche umzusetzen. Eine Realisierung scheint durch Ausweichen auf andere naheliegende Nichtwaldflächen möglich.“</p>	<p>➔ Irrelevant, da eigene Potentialanalyse erfolgt ist, welche eine wirtschaftliche Nutzbarkeit mit PVA vorsieht.</p> <p>➔ Ein Verweis auf andere potentielle Flächen nicht zunächst möglich, da diese einerseits nicht Projektbestandteil sind sowieso getrennt in eigenen unabhängigen Projekten Dritter geprüft werden und werden können.</p> <p>Korrekt ist, dass Wald eine wesentliche (aber nicht die einzige) CO²-Senke in Brandenburg ist. Aber auch Wiesenflächen, welche sich unter dem Solarpark entwickeln wird, stellen wesentliche CO²-Senken dar. [Eine humusreiche Wiese kann zum Beispiel 180 Tonnen CO² pro Hektar speichern. Siehe https://science.apa.at/mehrzumthema/die-natur-inhalieren-lassen/]. Hinzu kommt, dass gebundenes CO² in Bäumen früher oder später wieder freigesetzt wird. Eine CO² Kompensation durch Wald ist daher immer nur temporär.</p> <p>Wald hat aber neben Klimaschutz noch weitere Ziele, § 1 LWaldG-Bbg:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt Naturhaushalt mit Pflanzen und Tieren - Wasserhaushalt - Reinhaltung der Luft - natürliche Bodenfunktionen - Lebens- und Bildungsraum - Landschaftsbild - Erholung der Bevölkerung - wirtschaftliche Nutzung <p>Diese Funktionen kann aber die betroffene Fläche derzeit nicht erfüllen. Die Stellungnahme des LandesForst verschweigt die massive Belastung der Flächen mit Altlasten, Schuttbergen, Altgebäuden, befestigten Plätzen und Wegstrukturen. Gerade diese müssen so schnell wie möglich beseitigt werden.</p> <p>Die mit Jungwald bestandene Fläche wird aber obige Ziele nicht erfüllen können oder zukunftsweise nur ansatzweise erfüllen. Von der Fläche gehen dauerhaft Gefahren für den Wasserhaushalt und den Boden aus. Diese wirken sich wiederum auf den Naturhaushalt aus, in dem die Entwicklungen natürlicher Pflanzengesellschaften behindert werden. Gleichzeitig gehen Gefahren für die höhere Tierwelt (v.a. Säugetiere und Vögel) aus, welche in Verletzungen und Vergiftungen enden können.</p> <p>Auch als Erholungsfläche wird der sich in Entwicklung befindliche Wald auf Grund der dort waldfremden Gefahrenquellen nicht dienen können. Der Eigentümer ist bereits mehrfach vom Amt für Bauaufsicht des Landkreis Elbe-Elster aufgefordert worden, von den sich im Gelände befindlichen Ruinen ausgehenden Gefahrenquellen zu beseitigen (u.a. AZ: 63-01537-09-18). Ein gefahrloses Durchqueren der Flächen ist nicht möglich. Gleiches betrifft eine mögliche spätere wirtschaftliche Nutzung.</p>

Bresch Ingenieurgesellschaft mbH <small>04451 Borsdorf, Leipziger Straße 54 Tel: 034291/88901 oder Funk 0171/2866149 Mail: office@bresch-ig.de Internet: www.bresch-ig.de</small>					5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“-Teil Lichterfeld-Schacksdorf zur Errichtung eines Solarkraftwerkes bzw. einer Photovoltaikanlage Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB, gem. § 4a (2) BauGB	
Zusammenstellung und Auswertung der Stellungnahmen und Hinweise -					Abwägungsvorschlag	
	Urheber	Anschreiben Postausgang	Stellungnahme vom	Eingang IBB	Information	Abwägungsvorschlag
26	Landesbetrieb Forst Brandenburg - untere Forstbehörde - Oberförsterei Hohenleipisch Berliner Str. 37 04934 Hohenleipisch	10.06.2024	09.07.2024	15.07.2024		<p>Zweitens verschweigt der Forst, dass es sich nicht um einen Altwald handelt, sondern um eine lockere Struktur von Jungbäumen, welche mit Offenflächen, verursacht durch befestigte und versiegelte Plätze und Wegstrukturen, durchsetzt ist. Waldartige Strukturen haben sich erst innerhalb der letzten 10 Jahre entstanden. Die Fläche befindet sich erst in der Entwicklung zu einem Wald. Eine Entwicklung zum Vollwald ist hierbau auch nur auf den unkontaminierten und unversiegelten Flächen möglich.</p> <p>Im Einklang mit § 2 Satz 2 EEG ist somit der Umwandlung der betroffenen Waldstrukturen in eine PV-Fläche zuzustimmen. Kurzfristig kann mit der Stromerzeugung aus Solarstrom mehr CO²-Emission verhindert werden. Hinzuzurechnen ist, dass langfristig die Wiesenflächen selbst als CO²-Senken dienen, und damit den Wald als CO²-Senke ersetzen.</p> <p>Weiterhin spricht für die Umwandlung der Flächen in einen Solarpark, dass nur dadurch eine wirtschaftliche Bereinigung und Renaturierung des Objekts möglich ist. Gerade durch die Sanierung des Objekts werden andere Schutzgüter (Wasser, Boden, Erholung) gefördert. Gerade die Schutzgüter Wasser (§ 1 WHG) und Boden (§ 1 BBodSchG) stehen in gleichen Rang wie das Schutzgut Wald. Wirtschaftlich nutzbar wird die Fläche erst durch den Betrieb eines Solarparks.</p> <p>Konkrete Gründe, warum gerade auf der beplanten Fläche der Wald zwingend erhalten werden muss, trägt der LandesForst nicht vor.</p>
27	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Tröndlinring 3 04105 Leipzig	10.06.2024	25.07.2024	25.07.2024	<p><i>Erinnerungsmail am 24.07.2024</i></p> <p>- <u>Zitat SN:</u> „es wurde unsererseits bewusst keine Stellungnahme abgegeben, da sich das Planungsvorhaben in einem Umkreis von mehr als 200m von aktiven Bahnbetriebsanlagen der Deutschen Bahn AG befindet.</p> <p>Grundsätzlich gehen wir aufgrund der gegebenen Entfernung davon aus, dass das Vorhaben keinen Einfluss auf den Bahnbetrieb haben wird.</p> <p>Daher haben wir keine Einwände.</p>	<p>➔ Keine Einwände, kein weiterer Handlungsbedarf</p>
28	Deutsche Telekom Technik GmbH Zwickauer Str. 41 01187 Dresden	10.06.2024	16.08.2024	16.08.2024	<p><i>Erinnerungsmail am 24.07.2024</i></p> <p>- <u>Zitat SN:</u> „die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Eine Überbauung unserer Anlage ist nicht gestattet, der Zugang zu der Telekommunikationsanlage sowie der unterbrechungsfreie Betrieb muss auch während der gesamten Baumaßnahme gewährleistet sein.“</p>	<p>➔ Die Telekommunikationslinien liegen im Norden des Planbereiches in der Straße am Waldrand und verlaufen über den Bereich außerhalb der Baugrenzen in die A+E Flächen am ehemaligen Bahngelände. Sie liegen komplett außerhalb der Baugrenzen und werden daher nicht überbaut. kein weiterer Handlungsbedarf</p>

Bresch Ingenieurgesellschaft mbH <small>04451 Borsdorf, Leipziger Straße 54 Tel: 034291/88901 oder Funk 0171/2866149 Mail: office@bresch-ig.de Internet: www.bresch-ig.de</small>					5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“-Teil Lichterfeld-Schacksdorf zur Errichtung eines Solarkraftwerkes bzw. einer Photovoltaikanlage Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB, gem. § 4a (2) BauGB	
Zusammenstellung und Auswertung der Stellungnahmen und Hinweise -					Abwägungsvorschlag	
	Urheber	Anschreiben Postausgang	Stellungnahme vom	Eingang IBB	Information	Abwägungsvorschlag
28	Deutsche Telekom Technik GmbH Zwickauer Str. 41 01187 Dresden	10.06.2024	16.08.2024	16.08.2024	<p><i>Erinnerungsmail am 24.07.2024</i></p> <p>- <u>Zitat SN:</u> „Wir bitten Sie deshalb, unsere Trasse bei Ihren Planungen zu berücksichtigen, so dass sie in ihrer Lage möglichst nicht verändert werden muss. Sollte der Rückbau oder die Umverlegung von einzelnen Hausanschlüssen notwendig sein, bitten wir um rechtzeitige Benachrichtigung und Abstimmung.</p> <p>Die Telekom plant zum jetzigen Zeitpunkt keinen Ausbau für das von Ihnen im Bebauungsplan festgehaltenen Plangebiet.</p> <p>Wir bitten Sie, diese Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Sollte entgegen der Planung ein Telekommunikationsanschluss benötigt werden, wenden Sie sich bitte an den Bauherrenserservice.</p> <p><u>Kontakt zur Bauherrenberatung:</u> Kostenlose Hotline: 0800 33 01903 Montag – Freitag von 08:00 Uhr – 20:00 Uhr, Samstag von 08:00 Uhr – 16:00 Uhr Online: https://www.telekom.de/hilfe/bauherren</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der Telekommunikationslinien vermieden werden. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH informieren. Tiefbaufirmen, Versorgungsbetriebe und Behörden können die Planauskünfte jederzeit und kostenlos über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ unter https://trassenauskunftkabel.telekom.de beziehen. Voraussetzung dazu ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages.</p> <p>Die Aufgrabungsanzeigen (Schachtscheine) werden nur in Ausnahmefällen manuell bearbeitet. Hierbei kann es jedoch zu verlängerten Bearbeitungszeiten kommen. Für diese Fälle bitten wir Ihre Unterlagen schriftlich an</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Ost, PTI 11 Fertigungssteuerung 01059 Dresden</p> <p>zu senden.</p> <p>Hinweis: Um eine schnellere Bearbeitung Ihres Anliegens zu ermöglichen, bitten wir Sie zukünftig um eine genaue Mitteilung der Örtlichkeit Ihres Bauvorhabens im Format Straße, Hausnummer, PLZ und Ort. Falls keine Bebauung vorhanden ist, bitten wir um Benennung der nächstgelegenen Adresse. Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten.“</p>	

Bresch Ingenieurgesellschaft mbH <small>04451 Borsdorf, Leipziger Straße 54 Tel: 034291/88901 oder Funk 0171/2866149 Mail: office@bresch-ig.de Internet: www.bresch-ig.de</small>					5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“-Teil Lichterfeld-Schacksdorf zur Errichtung eines Solarkraftwerkes bzw. einer Photovoltaikanlage Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB, gem. § 4a (2) BauGB	
Zusammenstellung und Auswertung der Stellungnahmen und Hinweise -					Abwägungsvorschlag	
	Urheber	Anschreiben Postausgang	Stellungnahme vom	Eingang IBB	Information	Abwägungsvorschlag
29	Bundesnetzagr. f. Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin	10.06.2024	31.07.2024	31.07.2024	<p>→ <u>Team Richtfunk-Bauleitplanung</u> <u>Zitat SN:</u> „Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter oder um eine Solar- bzw. Photovoltaik-Freifläche oder um sonstige Planung mit geringer Bauhöhe, z. B. Flurbereinigung, Gastransportleitung. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich. Die Bauhöhe ist unbekannt oder bleibt unverändert. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt. <p>Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme im Sinne des § 4 Abs. 2 BauGB abgibt. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes („Frequenzordnung“). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes.</p> <p>Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzzuteilungsnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG.</p> <p>Wir leiten Ihre Anfrage aber in jedem Fall an die zuständigen Stellen bei uns im Hause weiter. Bitte richten Sie Anfragen zu oben genannten Planungen ab sofort an die Fachstellen:</p> <p>→ Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze; Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn; E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de; → Prüf- und Messdienst; Bundesnetzagentur, Referat 511, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz; E-Mail-Adresse: PMD-BauLp@BNetzA.de.</p> <p>Bei Betroffenheit erhalten Sie von den Fachreferaten eine gesonderte Stellungnahme.“</p>	<p>→ Betroffenheit ist unwahrscheinlich, keine Abgabe einer Stellungnahme im Sinne des § 4 Abs. 2 BauGB möglich, → Kein weiterer Handlungsbedarf</p>

Bresch Ingenieurgesellschaft mbH <small>04451 Borsdorf, Leipziger Straße 54 Tel: 034291/88901 oder Funk 0171/2866149 Mail: office@bresch-ig.de Internet: www.bresch-ig.de</small>					5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“-Teil Lichterfeld-Schacksdorf zur Errichtung eines Solarkraftwerkes bzw. einer Photovoltaikanlage Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB, gem. § 4a (2) BauGB	
Zusammenstellung und Auswertung der Stellungnahmen und Hinweise -					Abwägungsvorschlag	
	Urheber	Anschreiben Postausgang	Stellungnahme vom	Eingang IBB	Information	Abwägungsvorschlag
29.2	Bundesnetzagr. f. Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin	10.06.2024	15.08.2024	15.08.2024	<p>- <u>Zitat SN:</u> „vielen Dank für Ihre Anfrage. Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich. 2. Es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe, z. B. Flurbereinigung, Landschaftsschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren. 3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt. <p>Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme im Sinne des § 4 Abs. 2 BauGB abgibt. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes ("Frequenzordnung"). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzzuteilungsnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG.</p> <p>Wir leiten Ihre Anfrage aber in jedem Fall an die zuständigen Stellen bei uns im Hause weiter. Bitte richten Sie Anfragen zu oben genannten Planungen ab sofort an die Fachstellen:</p> <p>Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze; Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn; E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de;</p> <p>Prüf- und Messdienst; Bundesnetzagentur, Referat 511, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz; E-Mail-Adresse: PMD-Baulp@BNetzA.de.</p> <p>Bei Betroffenheit erhalten Sie von den Fachreferaten eine gesonderte Stellungnahme.“</p>	→ Gleiche Stellungnahme wie vom 31.07.2024, kein weiterer Handlungsbedarf

Bresch Ingenieurgesellschaft mbH <small>04451 Borsdorf, Leipziger Straße 54 Tel: 034291/88901 oder Funk 0171/2866149 Mail: office@bresch-ig.de Internet: www.bresch-ig.de</small>					5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“-Teil Lichterfeld-Schacksdorf zur Errichtung eines Solarkraftwerkes bzw. einer Photovoltaikanlage Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB, gem. § 4a (2) BauGB	
Zusammenstellung und Auswertung der Stellungnahmen und Hinweise -					Abwägungsvorschlag	
	Urheber	Anschreiben Postausgang	Stellungnahme vom	Eingang IBB	Information	Abwägungsvorschlag
30	Lausitzer u. Mitteldeut. Bergbauverwaltungs-ges. mbH Zentrale u. Betrieb Lausitz Knappenstraße 1 01968 Senftenberg	10.06.2024	28.06.2024	15.07.2024	<p>→ <u>Zitat SN:</u> „der Planungsbereich liegt außerhalb einer berg- und wasserrechtlichen Verantwortlichkeit der LMBV. Es besteht keine Bergaufsicht.</p> <p>Der Planungsbereich liegt innerhalb einer aktuell wirkenden bergbaulich bedingten Grundwasserbeeinflussung und unterliegt im Zusammenhang mit der Außerbetriebnahme der bergbaulichen Entwässerungsmaßnahmen dem Grundwasserwiederanstieg.</p> <p>Der aktuelle Grundwasserstand im vom Bergbau beeinflussten Haupthangendgrundwasserleiter liegt im Betrachtungsbereich bei +111, 8 m NHN (Grundwasserstandsmessung 02/2024).</p> <p>Prognostisch wird sich der Grundwasserstand im vom Bergbau beeinflussten Haupthangendgrundwasserleiter bei +114, 5 m NHN einstellen (Quelle: Hydrogeologisches Großraummodell Lauchhammer, Stand: 06/2019).</p> <p><i>Die Angaben zu den prognostizierten Endwasserständen haben nur einschätzenden Charakter und entsprechen dem jetzigen Kenntnisstand. Die Angaben basieren da-bei auf den Ergebnissen von Hydrogeologischen Großraummodellen, denen gemittelte meteorologische und geohydrologische Parameter zugrunde liegen. Diese Modelle werden entsprechend den Erfordernissen fortlaufend angepasst. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das unternehmerische Risiko der Anwendung bzw. Auslegung von Aussagen zur Grundwasserprognose bei einer Inanspruchnahme der Fläche bereits vor dem Erreichen des stationären Endwasserstandes beim Vorhabenträger liegt.</i></p> <p>Meteorologisch bedingte Schwankungen, insbesondere Extremsituationen sowie die Bildung von schwebendem Grundwasser über möglichen oberflächennahen Stauern, sind zu berücksichtigen.</p> <p>Es ist mit saurem und erhöht sulfathaltigem Grundwasser zu rechnen.</p> <p>Da sich o. g. Planungsbereich innerhalb einer aktuell wirkenden bergbaulich bedingten Grundwasserbeeinflussung befindet, ist bei künftig geplanten Bauvorhaben eine Bewertung nach §§ 110 bis 113 BBergG erforderlich. Wie empfehlen dazu folgende Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Durchführung einer Baugrunduntersuchung für die geplanten Bauvorhaben gemäß geltendem Landesbaurecht. ○ Einreichen der Ergebnisse der Baugrunduntersuchung und der geplanten Tragwerkkonstruktion zur Einsicht gemäß § 110 bis § 113 Bundesberggesetz (BBergG) bei der LMBV, Abteilung Bergschäden/Entschädigungen (KF 1). Daraus ableitbare Forderungen hinsichtlich einer Anpassungs- bzw. Sicherungspflicht werden dem Antragsteller von der LMBV zugestellt. <p>In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass nach § 112 BBergG der Anspruch auf Ersatz eines Bergschadens ausgeschlossen ist, wenn die §§ 110 bis 113 BBergG bei der Errichtung, Erweiterung und Änderung von Bauwerken nicht beachtet wurden/werden.</p>	<p>→ Von Seiten der LMBV besteht keine Bergaufsicht</p> <p>→ Hinweise zu Grundwasserbeeinflussung und Grundwasserständen werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung eingearbeitet</p>

Bresch Ingenieurgesellschaft mbH <small>04451 Borsdorf, Leipziger Straße 54 Tel: 034291/88901 oder Funk 0171/2866149 Mail: office@bresch-ig.de Internet: www.bresch-ig.de</small>					5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“-Teil Lichterfeld-Schacksdorf zur Errichtung eines Solarkraftwerkes bzw. einer Photovoltaikanlage Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB, gem. § 4a (2) BauGB	
Zusammenstellung und Auswertung der Stellungnahmen und Hinweise -					Abwägungsvorschlag	
	Urheber	Anschreiben Postausgang	Stellungnahme vom	Eingang IBB	Information	Abwägungsvorschlag
30	Lausitzer u. Mitteldeut. Bergbauverwaltungs-ges. mbH Zentrale u. Betrieb Lausitz Knappenstraße 1 01968 Senftenberg	10.06.2024	28.06.2024	15.07.2024	Zu 2. 10 Bergbau und Geologie "Inzwischen ist der vorbergbauliche Grundwasserstand wieder erreicht... Korrektur: Der Planungsbereich liegt innerhalb einer aktuell wirkenden bergbaulich bedingten Grundwasserbeeinflussung und unterliegt im Zusammenhang mit der Außerbetriebnahme der bergbaulichen Entwässerungsmaßnahmen dem Grundwasserwiederanstieg. "Die flurnahen Grundwasserverhältnisse ..." Korrektur: Es werden nach Abschluss des Grundwasserwiederanstieges, bezogen auf den Haupthangendgrundwasserleiter, keine flurnahen Grundwasserstände erwartet."	→ Die Korrekturen zu den Pkt. 2.10. Bergbau und Geologie werden in die Begründung eingearbeitet
31	Verkehrs Management Elbe-Elster GmbH Nach dem Horst 43 03238 Finsterwalde	10.06.2024	05.08.2024	05.08.2024	Erinnerungsmail am 24.07.2024 - keine Einwendungen	→ keine Einwände, kein weiterer Handlungsbedarf
32	Brandenb. Landesbetrieb f. Liegenschaften und Bauen Juri-Gagarin-Straße 17 03046 Cottbus	10.06.2024	28.06.2024	15.07.2024	- keine Einwände	→ keine Einwände, kein weiterer Handlungsbedarf
33	Bundesanstalt f. Immobilienaufgaben Karl-Liebknecht-Straße 36 03046 Cottbus	10.06.2024	24.07.2024	25.07.2024	Erinnerungsmail am 24.07.2024 - sind nicht betroffen und haben keine Einwände - Hinweis: „Für weitere Beteiligungsverfahren nutzen Sie bitte unser Postfach TOEB.BB@bundesimmobilien.de“	→ keine Einwände, kein weiterer Handlungsbedarf
34	Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung- u. verwertung mbH Am Baruther Tor 12 15806 Zossen	10.06.2024	01.08.2024	01.08.2024	Erinnerungsmail am 24.07.2024 - keine Flächen des WGT-Liegenschaftsvermögens und Bodenreformvermögens betroffen	→ nicht betroffen, kein weiterer Handlungsbedarf
35	BVVG Bodenvertretungs- und verwaltungs GmbH BVVG Cottbus Schönhauser Allee 120 10437 Berlin	10.06.2024			Erinnerungsmail am 24.07.2024 - keine Stellungnahme	→ keine Stellungnahme, auch nach Erinnerung
36	Ges. zur Entwicklung und Sanierung von Altstandorten mbH (GESA) Schöneberger Ufer 89-91 10785 Berlin	10.06.2024			Erinnerungsmail am 24.07.2024 - keine Stellungnahme	→ keine Stellungnahme, auch nach Erinnerung

Bresch Ingenieurgesellschaft mbH <small>04451 Borsdorf, Leipziger Straße 54 Tel: 034291/88901 oder Funk 0171/2866149 Mail: office@bresch-ig.de Internet: www.bresch-ig.de</small>					5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“-Teil Lichterfeld-Schacksdorf zur Errichtung eines Solarkraftwerkes bzw. einer Photovoltaikanlage Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB, gem. § 4a (2) BauGB	
Zusammenstellung und Auswertung der Stellungnahmen und Hinweise -					Abwägungsvorschlag	
	Urheber	Anschreiben Postausgang	Stellungnahme vom	Eingang IBB	Information	Abwägungsvorschlag
37	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR Haus der Natur Lindenstraße 34 14467 Potsdam	10.06.2024			<i>Erinnerungsmail am 24.07.2024</i> - keine Stellungnahme	➔ keine Stellungnahme, auch nach Erinnerung
38	Industrie- und Handelskammer Cottbus Goethestraße 1 03046 Cottbus	10.06.2024	10.07.2024	15.07.2024	- keine Einwände	➔ keine Einwände, kein weiterer Handlungsbedarf
39	Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. Abt. Landesplanung Fürstenwalder Poststraße 86 15234 Frankfurt (Oder)	10.06.2024	02.07.2024	15.07.2024	- Zitat SN: „der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) bedankt sich für die erneute Beteiligung am Entwurf der 5. Änderung Bebauungsplan Nr. 1 in der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf, nunmehr mit Stand vom 15. März 2024. Vorsorglich verweisen wir auf unsere Stellungnahme mit Schreiben vom 21.10.2022 zum Entwurf mit Stand 13.09.2022. - Ziel der 5. Änderung des Bebauungsplanes ist es weiterhin, für den Änderungsbe- reich die Umwandlung in ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik vorzunehmen. Der private Vorhabenträger ist Eigentümer der Grundstücke. Geplant ist die Ener- giegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie auf einer Fläche von ca. 12,5 ha planungsrechtlich zu ermöglichen, damit eine Freiflächenphotovoltaikanla- ge zur Erzeugung von Solarstrom realisiert werden kann. - Die Nachnutzung der ehemals militärisch genutzten Liegenschaft südlich des Flug- platzes Finsterwalde/ Schacksdorf würde eine Brachfläche als Potentialfläche in den Wirtschaftskreislauf integrieren. - Wir empfehlen bzgl. der langen Nutzungsdauer, die ursprünglich für 30,5 Jahre avisiert wurde, schnelle technologische Weiterentwicklungen der Photovoltaik- Technik nicht unberücksichtigt zu lassen. Diese sollten Eingang in den Durchfüh- rungsvertrag finden, so dass im Rahmen der Entwicklung von effizienteren Modu- len entsprechende Anpassungen jederzeit möglich sind/ werden. Grundsätzlich unterstützt der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) den Übergang zu einer sicheren, umweltfreundlichen und dezentralen Energieversor- gung unter Einbeziehung alternativer Energiequellen. Dabei muss der Förderung der Energieeffizienz und dem Ausbau Erneuerbarer Energien die gleiche Priori- tät zukommen. Im Übrigen sind die Entscheidungsträger darauf hinzuweisen, dass das Land Brandenburg schon heute knapp 95 % seines Strombedarfs aus erneuerbaren Energien rechnerisch abdeckt. Dieser Aspekt sollte stärker bei der Entscheidungs- findung auf allen Ebenen wie auch im Bund-Ländervergleich Berücksichtigung fin- den. Link: https://mwae.brandenburg.de/de/erneuerbare-energien/bb1.c.478388.de	➔ SN vom 21.10.2022: zu vertretende Belange werden von der Planung nur indirekt berührt (Handel ist Abnehmer / Nutzer von Energie) ➔ Die Hinweise zur Erzeugung und zum Umgang mit erneuerbarer Energie werden zur Kenntnis genommen. kein weiterer Handlungsbedarf ➔ Bitte um digitale Beteiligung im weiteren Verfahren, Angabe des direkten Mail-Kontaktes

Bresch Ingenieurgesellschaft mbH <small>04451 Borsdorf, Leipziger Straße 54 Tel: 034291/88901 oder Funk 0171/2866149 Mail: office@bresch-ig.de Internet: www.bresch-ig.de</small>					5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“-Teil Lichterfeld-Schacksdorf zur Errichtung eines Solarkraftwerkes bzw. einer Photovoltaikanlage Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB, gem. § 4a (2) BauGB	
Zusammenstellung und Auswertung der Stellungnahmen und Hinweise -					Abwägungsvorschlag	
	Urheber	Anschreiben Postausgang	Stellungnahme vom	Eingang IBB	Information	Abwägungsvorschlag
39	Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. Abt. Landesplanung Fürstenwalder Poststraße 86 15234 Frankfurt (Oder)	10.06.2024	02.07.2024	15.07.2024	- <u>Zitat SN:</u> „Von Menschen ausgelöste Krisen in Bezug auf „weltpolitische Lagen“ und eine „energiepolitische Unabhängigkeit gegenüber Drittländern“ (Pkt. 2.2, Seite 7) sind zwar stets mitzudenken, jedoch sollten sich die Anstrengungen aller Beteiligten besser darauf konzentrieren, den Energiebedarf durch einen sparsamen Verbrauch zu senken und möglichst hoch effiziente Technik zu Einsatz zu bringen. Wir bitten darum, den HBB über das Beteiligungsergebnis zu informieren.“	➔ Abwägungsergebnis wird allen beteiligten TÖB's übermittelt
40	Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH (WFBB) Babelsberger Str. 21 14473 Potsdam	10.06.2024			- <i>Erinnerungsmail am 24.07.2024</i> - keine Stellungnahme	➔ keine Stellungnahme, auch nach Erinnerung
41	Wirtschaftsförderungsgesellschaft Finsterwalde mbH Am Tower 03238 Schacksdorf	10.06.2024			- <i>Erinnerungsmail am 24.07.2024</i> - keine Stellungnahme	➔ keine Stellungnahme, auch nach Erinnerung
42	Gemeinde Crinitz Turmstraße 5 03238 Massen-Niederlausitz	10.06.2024	22.08.2024	22.08.2024	- <i>Erinnerungsmail am 24.07.2024</i> - keine Einwände zum Vorhaben	➔ keine Stellungnahme, auch nach Erinnerung
43	Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf Turmstraße 5 03238 Massen-Niederlausitz	10.06.2024			- <i>Erinnerungsmail am 24.07.2024</i> - keine Stellungnahme	➔ keine Stellungnahme, auch nach Erinnerung
44	Gemeinde Sallgast Turmstraße 5 03238 Massen-Niederlausitz	10.06.2024	08.08.2024	08.08.2024	- <i>Erinnerungsmail am 24.07.2024</i> - keine Einwände zum Vorhaben	➔ keine Stellungnahme, auch nach Erinnerung
45	Gemeinde Massen-Niederlausitz Turmstraße 5 03238 Massen-Niederlausitz	10.06.2024			- <i>Erinnerungsmail am 24.07.2024</i> - keine Stellungnahme	➔ keine Stellungnahme, auch nach Erinnerung
46	Stadt Finsterwalde Schloßstraße 7/8 03238 Finsterwalde	10.06.2024	28.06.2024	15.07.2024	- keine Einwände	➔ keine Einwände, kein weiterer Handlungsbedarf
47	Stadt Sonnewalde Schulstraße 3 03249 Sonnewalde	10.06.2024	29.07.2024	29.07.2024	- <i>Erinnerungsmail am 24.07.2024</i> - nicht betroffen, keine Einwände, Hinweise oder Anregungen	➔ nicht betroffen, kein weiterer Handlungsbedarf

Bresch Ingenieurgesellschaft mbH <small>04451 Borsdorf, Leipziger Straße 54 Tel: 034291/88901 oder Funk 0171/2866149 Mail: office@bresch-ig.de Internet: www.bresch-ig.de</small>					5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Flugplatz“-Teil Lichterfeld-Schacksdorf zur Errichtung eines Solarkraftwerkes bzw. einer Photovoltaikanlage Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB, gem. § 4a (2) BauGB	
Zusammenstellung und Auswertung der Stellungnahmen und Hinweise -					Abwägungsvorschlag	
	Urheber	Anschreiben Postausgang	Stellungnahme vom	Eingang IBB	Information	Abwägungsvorschlag
48	Stadt Lauchhammer Liebenwerdaer Str. 69 01979 Lauchhammer	10.06.2024			<i>Erinnerungsmail am 24.07.2024</i> - keine Stellungnahme	➔ keine Stellungnahme, auch nach Erinnerung
49	Stadt Luckau Am Markt 34 15926 Luckau	10.06.2024	25.07.2024	25.07.2024	<i>Erinnerungsmail am 24.07.2024</i> - <u>Zitat SN:</u> „B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange <input checked="" type="checkbox"/> Keine Einwände Die Belange der Stadt Luckau werden durch das Planvorhaben nicht nachteilig berührt.“	➔ Keine Einwände, kein weiterer Handlungsbedarf
50	Stadt Calau Platz des Friedens 10 03205 Calau	10.06.2024			<i>Erinnerungsmail am 24.07.2024</i> - keine Stellungnahme	➔ keine Stellungnahme, auch nach Erinnerung
51	Tourismusverband Elbe-Elster-Land e.V. Schloßpl. 1 03253 Doberlug-Kirchhain	10.06.2024			<i>Erinnerungsmail am 24.07.2024</i> - keine Stellungnahme	➔ keine Stellungnahme, auch nach Erinnerung
52	Deutscher Wetterdienst Abt. Personal und Finanzen Frankfurter Str. 135 63067 Offenbach am Main	10.06.2024	28.06.2024	15.07.2024	- keine Einwände gegen die Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind - geplante Vorhaben beeinflusst nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des DWD - <u>Hinweis, Zitat SN:</u> „Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: PB24.TOEB@dwd.de zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung.“	➔ Keine Einwände, kein weiterer Handlungsbedarf
Auslegung	Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf c/o Amt Kleine Elster (Niederlausitz) Turmstraße 5 03238 Massen-Niederlausitz	02.04.2024	08.08.2024	08.08.2024	- keine Anmerkungen, Bedenken und Hinweise seitens der Öffentlichkeit	➔ kein weiterer Handlungsbedarf